

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 24. Oktober 2022 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Alfred Koller
Anwesend: 49 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 bis 11.20 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 20. Juni 2022	2
3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)	3
4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes	4
5. Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB)	7
6. Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall	10
7. Definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan	11
8. Landrechtsgesuche	13
9. Mitteilungen und Allfälliges	14

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Koller

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Daniel Inauen, Schwende-Rüte

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

2. Protokoll der Session vom 20. Juni 2022

Grossrat Urban Fässler, Gonten, macht für künftige Protokolle die Anregung, dass bei allen Abstimmungen und Wahlen, bei denen die Stimmen ausgezählt werden, die Resultate der Auszählungen im Protokoll aufgeführt werden sollen.

Der Grosse Rat nimmt diese Anregung zur Kenntnis.

Das Protokoll der Session vom 20. Juni 2022 wird genehmigt.

Vertretungen der Steuerverwaltung und der Treuhandbüros im Kanton erarbeitet wurden. Grossrat Reto Inauen bedauert, dass die Standeskommission in den letzten Jahren für die Erarbeitung von Vorlagen zur Revision des Steuergesetzes auf die Bildung solcher Arbeitsgruppen verzichtet hat. Er schlägt der Standeskommission vor, wieder eine solche Arbeitsgruppe zu bilden, die inskünftig frühzeitig auf bevorstehende Steuergesetzrevisionen innovative Vorschläge zuhanden der Standeskommission erarbeiten soll.

Grossrätin Angela Koller wundert sich über den Vorschlag des Vorredners. Sie erinnert daran, dass der Grosse Rat in den letzten Jahren immer wieder den steigenden Personalaufwand der kantonalen Verwaltung kritisiert hat. Der Grosse Rat war sich darin einig, dass auch er darauf Acht geben muss, nicht ohne Bedarf Aufträge an die Standeskommission und die Verwaltung zu erteilen. Für die Bildung einer Arbeitsgruppe muss daher ein klarer Handlungsbedarf ausgewiesen sein. Grossrätin Angela Koller ruft in Erinnerung, dass es dem Kanton dank Steuerwettbewerb gelang, sich finanziell stark zu entwickeln. Im letzten Jahrzehnt hat sich die Situation aber gewendet, und der Steuerwettbewerb unter den Kantonen wird heute kritisch betrachtet. Der finanzielle Handlungsbedarf für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe ist für sie nicht ersichtlich, zumal offenbar der Kanton im nationalen Finanzausgleich nächstens vom Nehmer- zum Geberkanton aufgestiegen ist.

Grossrat Reto Inauen gibt der Vorrednerin Recht, dass die finanzielle Situation des Kantons heute erfreulich ist. Dies ist aber nicht nur auf die gestiegenen Steuererträge zurückzuführen, sondern auch die Folge eines in den letzten Jahren entstandenen Investitionsstaus. Grossrat Reto Inauen verweist zudem auf die derzeit nicht so rosige geowirtschaftliche Weltlage. Es muss auch in die Zukunft geschaut werden. Man muss vorausschauen, wie sich die Situation entwickelt, damit man frühzeitig mit Änderungen im Steuergesetz darauf reagieren kann. Die angeregte Arbeitsgruppe soll im Hinblick auf eine geplante Steuergesetzrevision frühzeitig diskutieren, welche kreativen Veränderungen vorgenommen werden könnten. Wenn eine Revision des Steuergesetzes ansteht, soll jeweils darüber diskutiert werden, ob eine Arbeitsgruppe eingesetzt oder ob im konkreten Fall darauf verzichtet wird. Grossrat Reto Inauen macht klar, dass er nicht die Bildung einer grossen Arbeitsgruppe erwartet. Es dürfte reichen, wenn einer solchen Arbeitsgruppe der Säckelmeister, der Chef der kantonalen Steuerverwaltung, eine weitere Person aus der Steuerverwaltung und zwei delegierte Personen der Treuhandunternehmen im Kanton angehören. Der Aufwand für eine solche Arbeitsgruppe ist somit überschaubar.

Grossrat Romeo Premerlani verteidigt das Vorgehen der Standeskommission. Die Bildung einer Arbeitsgruppe wurde im Vorfeld diskutiert und verworfen. Die heutige Revisionsvorlage, mit der viele Detailregelungen aus dem Bundesrecht ins kantonale Recht übernommen werden müssen, bietet kaum Handlungsspielraum für Innovationen, sodass die Einsetzung einer Arbeitsgruppe nur wenig Mehrnutzen gebracht hätte.

Säckelmeister Ruedi Eberle bestätigt, dass die Standeskommission bei dieser Steuergesetzrevisionsvorlage, mit welcher viel Bundesrecht zwingend ins kantonale Steuerrecht übernommen werden muss, bewusst auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe und eine allfällige Anreicherung der Vorlage mit weiteren Anpassungen verzichtet wurde. Die Standeskommission legt grossen Wert darauf, dass die Revisionsvorlage ohne Probleme von der Landsgemeinde angenommen wird und so der Nachvollzug von geändertem Bundesrecht gesichert werden kann. Bei einer Ablehnung der Revisionsvorlage entstünde ein Regelungsvakuum bis zur Annahme der nächsten Steuergesetzrevision. Säckelmeister Ruedi Eberle bestätigt, dass bei früheren Steuergesetzrevisionen regelmässig Arbeitsgruppen eingesetzt wurden. Dies war auch bei der Steuergesetzrevision vor zwei Jahren der Fall, ohne dies in der Öffentlichkeit breit zu kommunizieren. Es ist jeweils der Standeskommission überlassen, was sie von den in den Diskussionen in der Arbeitsgruppe erhaltenen Inputs übernehmen will. Die Standeskommission achtet bei Revisionen des Steuergesetzes darauf, dass nicht nur einzelne davon profitieren, sondern daraus Vorteile für die breite Bevölkerung und den Kanton resultieren. Säckelmeister Ruedi Eberle nimmt den

Vorschlag von Grossrat Reto Inauen insofern auf, als bei kommenden Revisionen die Einsetzung einer Arbeitsgruppe wieder geprüft wird. Die Besetzung der Arbeitsgruppe wird in der Kompetenz der Standeskommission liegen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Säckelmeister Ruedi Eberle beantragt bei Art. 23 Abs. 8 eine kleine Korrektur. Der in dieser Bestimmung enthaltene Verweis auf Art. 653 ff. OR ist nicht korrekt. Stattdessen ist in Art. 23 Abs. 8 auf Art. 653s ff. OR zu verweisen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Säckelmeister Ruedi Eberle gut.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

eine darin ausgeschriebene Arbeit übersehen haben, durch das zusätzliche Inserat im amtlichen Publikationsorgan darauf aufmerksam gemacht werden, dass ein öffentlicher Auftrag vergeben wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede Betreiberin und jeder Betreiber eines Gewerbeunternehmens im Kanton stets auf der Internetplattform simap.ch nachschaut, welche Ausschreibungen laufen. Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass die bereits bisher erbrachte Dienstleistung beibehalten werden soll.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, nimmt nochmals Bezug auf die Regelung in Art. 3 Abs. 3, gemäss welcher das Bau- und Umweltdepartement für den Vollzug und die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen zuständig ist. Er legt Wert darauf, dass in diese Bestimmung auch die Beratung aufgenommen wird. Bei den verschiedenen Körperschaften im Kanton sieht man, dass durch Wechsel der verantwortlichen Personen die Submissionen unterschiedlich gehandhabt werden. Auch bei den Departementen kommen Ausschreibungen teils unterschiedlich daher. Es wäre daher gut, wenn das in diesem Bereich spezialisierte Bau- und Umweltdepartement eine Beratung anbieten würde.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Grossrat Hans Dörig ist mit der Antwort von Bauherr Ruedi Ulmann auf seine Anfrage in der Eintretensdebatte nicht einverstanden. Er macht nochmals klar, dass sich alle Unternehmen und Anbietenden auf der Internetplattform simap.ch registrieren können und so automatisch die Informationen über laufende Beschaffungen erhalten. Er räumt aber ein, dass man vielleicht tatsächlich einmal eine Beschaffung tätigen will, deren Anbieterin oder Anbieter sich nicht mit der Internetplattform simap.ch beschäftigt. Für diesen Fall soll Art. 1 mit einer Kann-Formulierung ausgestaltet werden. Grossrat Hans Dörig beantragt daher für Art. 1 folgende Fassung:

¹Zusätzlich zur Veröffentlichung auf einer gemeinsam durch Bund und Kantone bezeichneten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen kann die Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan publiziert werden.

Bauherr Ruedi Ulmann spricht sich gegen den Antrag aus. Die Standeskommission vertritt die Auffassung, dass mit der von ihr vorgeschlagenen Formulierung Transparenz geschaffen werden soll. Er warnt davor, dass eine Kann-Formulierung Anlass für Diskussionen bieten würde, insbesondere über die Fragen, wo die Grenze für eine zusätzliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan gezogen werden soll und wer die Grenze festlegt. Im Sinne der kleinen Gewerbebetreibenden und Unternehmen im Kanton soll der Wortlaut von Art. 1 belassen werden.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, beantragt ebenfalls die Ablehnung des Antrags von Grossrat Hans Dörig. Er vertritt die Meinung, dass die Bevölkerung die Publikationen im amtlichen Publikationsorgan interessiert verfolgt. Aufgrund der Ausschreibung kann die Leserin oder der Leser Rückschlüsse auf den Stand eines bestimmten Bauvorhabens machen. Später wird auch wieder veröffentlicht, wer den Auftrag zur Ausführung erhalten hat.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Hans Dörig mit 14 Ja-Stimmen gegen 33 Nein-Stimmen ab.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3

Grossrat Hans Dörig beantragt für Art. 3 Abs. 3 folgende neue Formulierung:

³Die Standeskommission hat die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen.

Den Antrag begründet er damit, dass sich bei der Vorberatung des Geschäfts die Frage nach dem für die Umsetzung der Regelung in Abs. 3 erforderlichen Weisungsrecht eines Departements gegenüber einem anderen gestellt hat. Daher soll die Standeskommission anstelle des Bau- und Umweltdepartements die Aufsicht ausüben.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Hans Dörig. Sie vertritt die Auffassung, dass der Vollzug nicht ausdrücklich dem Bau- und Umweltdepartement zugewiesen werden muss, weil jeweils das für die Ausschreibung zuständige Organ das öffentliche Beschaffungswesen vollziehen muss. Wie Bauherr Ruedi Ulmann bereits angetönt hat, soll das Bau- und Umweltdepartement als Ansprechstelle bereitstehen, falls es beim Vollzug Probleme gibt. Dies muss nicht in einer kantonalen Verordnung festgeschrieben werden. Dies ergibt sich aus der Praxis, weil im Bau- und Umweltdepartement die meisten öffentlichen Beschaffungen vorgenommen werden. Wenn man die Beratungstätigkeiten aller kantonalen Amtsstellen auch noch in einer kantonalen Verordnung festhalten würde, würden die Erlasse übermässig aufgebläht. Sicher sinnvoll ist aber, dass die Aufsicht geregelt wird. Die Zuständigkeit für die Aufsicht ist für Grossrätin Angela Koller nur dann sinnvoll geregelt, wenn die mit der Aufsicht betraute Stelle oder Behörde ein Weisungsrecht gegenüber der beaufsichtigten Stelle oder Behörde hat. Das Bau- und Umweltdepartement kann beispielsweise nicht gegenüber einer Schulgemeinde eine Weisung über den Vollzug des öffentlichen Beschaffungswesens erlassen. Daher ist es richtig, die Standeskommission für die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen als zuständig zu bezeichnen. Dass die Oberaufsicht beim Grossen Rat ist, ergibt sich aus anderen kantonalen gesetzlichen Erlassen und muss nicht ausdrücklich in dieser Verordnung festgehalten werden.

Bauherr Ruedi Ulmann gesteht ein, dass die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung in Art. 3 Abs. 3 unterschiedlich verstanden werden kann. Er wehrt sich daher nicht gegen eine Neuformulierung im Sinne des Antrags von Grossrat Hans Dörig. Der zweite Satz von Abs. 3 kann gestrichen werden, da es zutrifft, dass der Grosse Rat ohnehin die Oberaufsicht hat.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Hans Dörig einstimmig gut.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Grossratspräsident Alfred Koller weist auf Seite 1 des Objektblatts Nr. E6 auf einen Fehler hin. Im Titelblock muss in der Zeile «Datum» das Wort «September» durch «Oktober» ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst diese Korrektur stillschweigend gut.

Bauherr Ruedi Ulmann beantragt auf Seite 5 des Objektblatts die Streichung des noch als potenzieller Windenergie-Standort erwähnten Standorts Honegg, da dieser weiter unten neu als festgesetzter Windenergie-Standort aufgelistet wird.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Bauherr Ruedi Ulmann mit 47 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gut.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, regt für künftige Richtplananpassungen an, dass unter den elektronisch herunterladbaren Unterlagen zusätzlich noch als Word-Datei die korrigierte Version im Korrekturmodus aufgeschaltet wird, damit die vorgenommenen Änderungen rascher überblickt werden können.

Das Büro nimmt von der Anregung Kenntnis.

Es wird keine weitere Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat der definitiven Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zu.

9. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, nimmt Bezug auf die im Volksfreund am 19. Oktober 2022 erschienene Stellungnahme zum zeitlichen Verlauf der geplanten Umsetzung des Neubaus des Verwaltungsgebäudes. Er verweist darauf, dass Kritik am Bauvolumen, an der Einpassung ins Ortsbild und der Parkplatzsituation besteht. Nach seinem Wissensstand sind die in der Bauermittlung bemängelten Punkte erst mit der Fachkommission Heimatschutz besprochen worden. Er geht momentan davon aus, dass die Entscheidungsträgerinnen und -träger noch nicht abgeholt sind und noch keine Baubewilligung vorliegt. Er erkundigt sich aufgrund dieser Situation bei der Standeskommission, ob der bewilligte Rahmenkredit von Fr. 17.15 Mio. plus einer Reserve von Fr. 1.25 Mio. für ein bewilligungsfähiges Projekt eines neuen Verwaltungsgebäudes, mit welchem der skizzierte Bezugstermin 2025 eingehalten werden kann, ausreicht. Im Weiteren bedauert Grossrat Romeo Premerlani, dass der Rahmenkredit anhand eines Vorprojekts mit wenig Parkiermöglichkeiten und einem grossen Bauvolumen eingeholt wurde. Er befürchtet, dass es nach dem vom Kanton gewählten Vorgehen für die Bewilligungsbehörden künftig schwierig sein dürfte, die Bauherrschaften davon zu überzeugen, ihre Parkplätze unterirdisch zu realisieren.

Bauherr Ruedi Ulmann nutzt die Möglichkeit, nochmals kurz auf den Planungsstand einzugehen. Er ruft in Erinnerung, dass er an der Februarsession 2022 letztmals über den Zeitplan für den Neubau des Verwaltungsgebäudes informiert hatte. Dieser kann weiterhin eingehalten werden. Die von Grossrat Romeo Premerlani erwähnten Bedenken über die Fassadengestaltung, Gebäudehöhe und das Verkehrskonzept wurden auf Optimierungen geprüft. Bezüglich des Parkplatzkonzepts verweist Bauherr Ruedi Ulmann auf die Ausführungen im Landsgemeindemandat. Dort wurde anhand der Machbarkeitsstudie ausdrücklich ausgewiesen, welche Nutzung in den Untergeschossen vorgesehen ist. Im August 2022 hat der Lenkungsausschuss das Vorprojekt der Standeskommission vorgelegt mit dem Antrag, mit der Erarbeitung des Bauprojekts beginnen zu können. Dieses befindet sich nun in Ausarbeitung, und Ende Januar oder Anfang Februar 2023 sollte die Baueingabe folgen. Die Kosten des Projekts bewegen sich nach dem heutigen Planungsstand im Rahmen der Annahmen. Allerdings sind die Kosten seit der Krediterteilung durch die Landsgemeinde im April 2019 um rund 11% gestiegen. Mit den Anpassungen der Fassade in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Heimatschutz und einer Korrektur des Grundrisses konnte nun ein bewilligungsfähiges Projekt erzielt werden, zu dem sich die Baubewilligungsbehörden im Rahmen des Baugesuchsverfahrens äussern können. Die Nachbarinnen und Nachbarn wurden, soweit sie betroffen sind, jeweils über den Stand informiert. Sie werden gegen das aufgelegte Bauprojekt Einsprache erheben können, sie müssen aber nicht bereits vor der Auflage abgeholt werden.

- Grossrat Pius Federer, Oberegg, betont die seit Jahrzehnten in Oberegg bestehende gute Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Reute und mit dem Kanton Appenzell A.Rh. Die Bevölkerung von Oberegg habe daher Anfang September mit grossem Erstaunen aus der Presse von der Kündigung der 25-jährigen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Appenzell A.Rh. erfahren. Nachdem unlängst bereits die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz Reute beendet worden sei, bestehe in der Bevölkerung von Oberegg und Reute ein gewisser Unmut darüber, dass langjährig vorhandene Strukturen und Kooperationen mit dem Nachbarkanton in Frage gestellt werden und dass die Kommunikation der betroffenen Bevölkerung über solche Veränderungen nur über die Presse erfolgt. Grossrat Pius Federer bittet darum, dass der Bezirk Oberegg bei Themen, welche die Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. betreffen, künftig frühzeitig eingebunden wird, damit die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und den Nachbargemeinden optimiert und so Unmut vermieden werden kann.

Landesfährnich Jakob Signer lässt den Vorwurf nicht gelten, dass der Bezirk nicht frühzeitig eingebunden werde, wenn es um Themen betreffend die Zusammenarbeit mit dem Kanton

Appenzell A.Rh. geht. Er informiert, dass er bezüglich der Auflösung der Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute im Zusammenhang mit der Fusion der Zivilschutzorganisationen Oberegg und Appenzell per 1. Januar 2022 bereits ab Juni 2021 mit dem Oberegger Bezirkshauptmann Hannes Bruderer im Austausch gestanden habe. Die Fusion begründet er mit den in den nächsten Jahren auf etwa die Hälfte abnehmenden Beständen, welche eine eigenständige Weiterführung der bisherigen Strukturen nicht ermöglichen. Der Wechsel in der polizeilichen Zusammenarbeit mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Kanton St.Gallen wurde in einer Medienmitteilung im Appenzeller Volksfreund vom 3. September 2022 bekanntgegeben. Der Kanton hat am 7. September 2022 in einer weiteren Medienmitteilung die Bevölkerung informiert, dass gestützt auf die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton St.Gallen drei Dienstleistungsvereinbarungen, darunter jene über die polizeiliche Grundversorgung im Bezirk Oberegg, abgeschlossen wurden. Diese Mitteilung enthielt auch den Hinweis, dass sich damit für die Innerrhoder Bevölkerung grundsätzlich nichts ändert. Die Notrufzentrale bleibe rund um die Uhr erreichbar und die polizeiliche Grundversorgung im Bezirk Oberegg sei weiterhin im gleichen Mass sichergestellt. Landesfährnich Jakob Signer informiert weiter, dass er die zwischen den beiden Polizeikorps und den beiden zuständigen Departementen ausgehandelte Rahmenvereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit am 31. August 2022 unterzeichnet und am 1. September 2022, das heisst vor der Publikation der diesbezüglichen Medienmitteilung, den Bezirkshauptmann Hannes Bruderer telefonisch darüber informiert habe. Die Standeskommission habe die Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen für die polizeiliche Grundversorgung im Bezirk Oberegg relativ rasch regeln wollen, da seit der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. bereits viel Zeit verstrichen ist. Dabei habe ein vorgängiger Einbezug des Bezirks Oberegg in der Tat nicht stattgefunden, weil es um Verhandlungen zwischen zwei Kantonen ging. Landesfährnich Jakob Signer sichert jedoch zu, dass der Bezirk Oberegg auch künftig nach Möglichkeit frühzeitig eingebunden werden soll, wo es um Themen im Bereich der Zusammenarbeit von Kanton und Bezirk geht, wie dies bei der Zivilschutzorganisation der Fall ist. Er versichert abschliessend, dass die Standeskommission keinen Unmut in der Bevölkerung schaffen will. Er macht aber deutlich, dass das Lesen der Medienmitteilungen der Standeskommission auch zur Klärung eventueller Unsicherheiten in der Bevölkerung beiträgt.

- Grossrat Albert Neff, Schwende-Rüte, greift den Beschluss der Standeskommission vom 5. Juli 2022 über die Entschädigung des für öffentliche Infrastrukturprojekte benötigten landwirtschaftlichen Bodens auf. Die Standeskommission legte insbesondere fest, dass der maximale Entschädigungsansatz für landwirtschaftlichen Boden, unabhängig der Bodenqualität, auf Fr. 30.-- pro m² festgelegt wird. Unbebautes Bauland wird nach diesem Beschluss nach dem Marktwert der jeweiligen Zone entschädigt. Grossrat Albert Neff erinnert daran, dass bisher für Boden ausserhalb der Bauzonen Fr. 15.-- pro m² und in der Bauzone Fr. 65.-- pro m² bezahlt wurde. Seine Nachfrage beim Landesarchivar über die beim Bau der Umfahrungsstrasse in den 70er Jahren bezahlten Entschädigungen für landwirtschaftlichen Boden habe ergeben, dass bei der ersten Etappe (Rinkenbach-Gaiserstrasse) Entschädigungen zwischen Fr. 40.-- und Fr. 50.-- pro m² bezahlt worden seien. Das Grundbuchamt habe bei einzelnen Stichproben Belege für Entschädigungen zwischen Fr. 35.-- und Fr. 70.-- pro m² für Bodenabtretungen in der ersten Etappe der Umfahrungsstrasse festgestellt. Grossrat Albert Neff betont, dass die Entschädigung für landwirtschaftlichen Boden auch nach der im Juli 2022 beschlossenen Verdoppelung auf Fr. 30.-- nur die Hälfte dessen betrage, was vor rund 50 Jahren bezahlt wurde. Er stellt fest, dass mit dem Beschluss der Standeskommission vom 5. Juli 2022 die Entschädigung für Boden in der Bauzone von bisher Fr. 65.-- um das 10- bis 20-fache erhöht worden sei. Das bäuerliche Bodenrecht sollte nach seiner Auffassung nicht als Grundlage für den Kauf und die Enteignung von landwirtschaftlichem Boden für die Öffentlichkeit verwendet werden. Grossrat Albert Neff regt eine Verdoppelung der in den 70er Jahren durchschnittlich bezahlten Entschädigung von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- pro m² an. Dass diese Entschädigungen richtig sind, zeigt auch das Beispiel des Kantons Zug, wo der Kantonsrat bereits 2009 beschlossen hat,

die Entschädigung von Fr. 20.-- auf Fr. 80.-- pro m² landwirtschaftlichen Boden anzuheben. Grossrat Albert Neff ersucht die Standeskommission, bis zur Dezembersession ihren Beschluss vom 5. Juli 2022 zu überdenken und dem Grossen Rat in einem Bericht folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sie sich zu einem Entschädigungsansatz für Bodenabtretungen für Strassen, Hochbau und Gewässerbau ausserhalb der Bauzone mit Fr. 100.-- pro m²?
2. Wie geht sie mit laufenden Bodenverhandlungen um? Gelten die neuen Entschädigungsansätze rückwirkend?
3. Welche Datengrundlage wird als Preis für die verschiedenen Bauzonen angenommen?
4. Wie viele m² Fläche wird in den nächsten Jahren benötigt?

Bauherr Ruedi Ulmann ruft die Situation bei Bodenverhandlungen für öffentliche Infrastrukturprojekte in Erinnerung. In erster Priorität möchte der Kanton für den benötigten Boden Realersatz bieten. Diese bisher verfolgte Praxis hält er heute aber für zunehmend unrealistisch, da keine entsprechende Ersatzflächen erhältlich sind, die als Ersatz für anstehende Infrastrukturprojekte benötigte Bodenflächen angeboten werden können. Daher hat sich die Standeskommission mit den Entschädigungsansätzen für Bodenabtretungen befasst. Die bisher bezahlten Fr. 15.-- pro m² landwirtschaftlichen Boden sind nach seinem Kenntnisstand bis in die 80er Jahre bezahlt worden. Die Standeskommission muss sich für die Festlegung der Entschädigungen vor allem mit den Ansätzen in den Nachbarkantonen auseinandersetzen. Die Kantone St.Gallen und Thurgau zahlen bis zu Fr. 30.-- pro m² für uneingezonten Boden. Es ist klar zu unterscheiden zwischen eingezontem Bauland und landwirtschaftlichem Boden, dessen Verkehrswert kaum höher als Fr. 5.-- pro m² ist. Der dreifache Wert des Verkehrswerts wird bei einer Enteignung für die Festlegung der Entschädigung herangezogen. Somit beträgt bei einer Enteignung die Entschädigung für landwirtschaftlichen Boden hin und wieder weniger als Fr. 20.-- pro m². Der von der Standeskommission neu festgelegte Entschädigungsansatz von Fr. 30.-- pro m² entspricht nach Auffassung von Bauherr Ruedi Ulmann dem, was mit Blick auf die Entschädigungen in den Nachbarkantonen erwartet werden kann. Er ist nicht bereit, personelle Ressourcen des Bau- und Umweltsdepartements für die Ausarbeitung eines Berichts bereitzustellen.

Grossrat Albert Neff hätte sich gewünscht, dass seine Anfrage in der Standeskommission diskutiert würde. Die Anwendung der im bäuerlichen Bodenrecht enthaltenen Vorgaben für den Kauf und die Enteignung von landwirtschaftlichem Boden als Ausgangslage für die Berechnung der Entschädigung des für öffentliche Infrastrukturprojekte abzutretenden Landwirtschaftslands sieht er als Missbrauch. Er überlegt sich, an der nächsten Session einen Auftrag an die Standeskommission zu formulieren, wenn sie sich gegen die Entgegennahme der Anfrage und deren Beantwortung in einem Bericht stellt.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt zu bedenken, dass es grosse Unterschiede zwischen dem Marktwert von eingezontem Bauland und Landwirtschaftsland gibt. Bei eingezontem Bauland sind zum Teil bereits Vorleistungen der Eigentümerschaft erbracht worden und Kosten entstanden. Zudem ist für Bauland ein eigentlicher Markt da, während beim Landwirtschaftsland nach dem bäuerlichen Bodenrecht der Verkehrswert um ein Vielfaches tiefer ist. Er vertritt die Auffassung, dass der Kanton bei den Entschädigungsansätzen für landwirtschaftlichen Boden im Vergleich mit den umliegenden Kantonen nicht vordreschen soll. Da sich die Standeskommission im Sommer intensiv mit diesem Thema befasst und den Entschädigungsansatz an die Nachbarkantone angepasst hat, sieht er keinen Sinn darin, das Ganze noch zusätzlich in einem Bericht darzustellen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, erkundigt sich bei der Standeskommission, ob die als Entschädigung für die Abtretung von landwirtschaftlichem Boden bezahlten Fr. 30.-- pro m² auch für den Kauf von Landwirtschaftsboden für Realersatz gilt.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass die Entschädigung von Fr. 30.-- pro m² für die Abtretung von landwirtschaftlichem Boden auch für den Kauf von Landwirtschaftsboden als Realersatz bezahlt wird.

- Grossrat Romeo Premerlani erinnert an die aufgrund der geopolitischen Lage momentan eingeschränkt verfügbaren Energieträger, was die Energieversorgung im Kanton in den Wintermonaten beeinträchtigen könnte. Es erscheint ihm daher wichtig, im Bereich der Energieversorgung im Kanton eine solide Grundlage zu haben, um rasch wirkungsvolle Entscheide fällen zu können. Er spricht konkret die Energieplanung AI und die Energiestrategie AI an, deren Erarbeitung vor mehr als zwei Jahren in Auftrag gegeben worden seien. Grossrat Romeo Premerlani erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann, wie der Stand im Projekt Energiestrategie derzeit ist und wann dem Grossen Rat voraussichtlich ein Vorschlag zur Beratung vorgelegt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass Aussagen zu den Energiepotenzialen im Richtplanblatt Energie festgelegt sind. Dort wird ersichtlich, dass im Kanton neben der heute geschaffenen Grundlage für die Erstellung von Windparks in Gebiet Honegg sehr viel Potenzial für Photovoltaikanlagen besteht. Die Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird sicher auch in der Energiestrategie Eingang finden. Diese ist von der Standeskommission in erster Lesung gesichtet worden. Derzeit wird eine Energie- und Klimastrategie erarbeitet, in welcher die Ziele definiert sein sollen. Er erachtet es für denkbar, dass dem Grossen Rat an der Märzsession 2023 ein erster Entwurf vorgelegt werden kann.

- Grossrat Karl Inauen, Schwende-Rüte, erinnert an seine vor zwei Jahren gemachte Nachfrage zu Parkplätzen für Wohnmobile. Er kann nicht nachvollziehen, warum von den im letzten Jahr auf dem Brauereiplatz neu geschaffenen sechs Parkplätzen für Wohnmobile vier wieder zu Parkplätzen für Gesellschaftswagen umgestaltet wurden. Grossrat Karl Inauen erkundigt sich nach der Zuständigkeit für die Schaffung solcher Parkplätze.

Landesfährnich Jakob Signer führt aus, dass der Kanton als Grundeigentümer das Parkieren auf dem Brauereiplatz vor ein paar Jahren für gebührenpflichtig erklärt hat. Der für den Vollzug der Gebührenpflicht zuständige damalige Bezirk Rüte als Standortbezirk hatte die Parkplatzbewirtschaftung mit einer Vereinbarung vom August 2016 an den Bezirk Appenzell übertragen. Als im dritten Quartal 2021 im Zusammenhang mit den von Grossrat Karl Inauen erwähnten Markierungsänderungen offene Zuständigkeitsfragen zwischen den beiden Bezirken auftauchten, verblieb er mit dem damaligen stillstehenden Hauptmann von Rüte so, dass die beiden Bezirke ihre Vereinbarung präzisieren und so die Zuständigkeit und das Vorgehen bei einer Markierungsänderung klar regeln sollen. Eine Arbeitsgruppe der beiden Bezirke beschäftigte sich im März 2022 mit dem Thema. Nach der diesjährigen Bezirksgemeinde und den damit verbundenen personellen Änderungen hörte er von der Arbeitsgruppe der beiden Bezirke aber nichts mehr. Auch die kantonale Signalisationskommission befasste sich verschiedentlich, letztmals im September 2022, mit der Parkierung der Wohnmobile. Gestützt darauf verständigte er sich Ende September mit Bauherr Ruedi Ulmann darauf, dass das Bau- und Umweltsdepartement verfügbare Zahlen aufbereitet, damit der Kanton mit dem Standortbezirk Schwende-Rüte die Bereitstellung und den Unterhalt des Brauereiplatzes besprechen kann. Bei dieser Gelegenheit wird der Kanton als Grundeigentümer nochmals die Frage der Anpassung der Vereinbarung mit dem Bezirk Appenzell betreffend Regelung der Zuständigkeit für Markierungsänderungen ansprechen. Landesfährnich Jakob Signer stellt auf die konkrete Frage des Vorredners klar, dass die Bereitstellung von Parkplätzen eine Angelegenheit der Bezirke ist. Gleichzeitig versichert er, dass der Kanton als Grundeigentümer des Brauereiplatzes das vorgebrachte Anliegen in die Diskussion mit dem Standortbezirk einbringen wird. Er sieht auch aus der Sicht des Kantons ein Bedürfnis, dass im Hauptort Appenzell eine gewisse Mindestausstattung mit Parkplätzen für Wohnmobile vorhanden ist.

- Grossratsvizepräsident Albert Manser erkundigt sich bei Bauherr Ruedi Ulmann nach den Plänen für die Realisierung der Verbreiterung der Eichbergstrasse.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass gemäss der Langfristplanung für Strassenbauprojekte die Eichbergstrasse ab 2025 etappenweise saniert werden soll. Somit soll bereits der Landsgemeinde 2024 ein diesbezüglicher Kreditantrag unterbreitet werden. Die Arbeiten am Vorprojekt wurden aufgenommen. Aufgrund des instabilen Geländes sind die Arbeiten nicht ganz einfach, aber das Problem ist zumindest erkannt. Derzeit laufen neben Hochbauprojekten auch viele Tiefbauprojekte, was einiges an personellen Ressourcen bindet. Es wird daher kaum zu vermeiden sein, auch im Bereich des Tiefbaus die personellen Ressourcen zu erhöhen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler legt grossen Wert darauf, dass mit diesem Projekt der Ausbau der Eichbergstrasse nicht zu grosszügig vorgenommen wird. Sie befürchtet, dass diese Verbindung, auf welcher heute eine Gewichtsbeschränkung von 3.5 Tonnen gilt, nach dem Ausbau wieder vermehrt für Fahrten mit schweren Fahrzeugen genutzt werden möchte. Der Verkehr auf dieser Strasse darf nach ihrer Ansicht nicht zunehmen.

Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass der Ausbau der Eichbergstrasse allein schon deshalb begrenzt sein wird, weil diese im Nachbarkanton St.Gallen an eine Gemeindestrasse dritter Kategorie anknüpft.

- Landesfährnich Jakob Signer beantwortet die von Grossrat Reto Inauen an der Session vom 20. Juni 2022 gestellten Fragen zu den Geschwindigkeitskontrollen im Kanton:

1. Warum wurden im Jahr 2021 über 30% mehr Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt als in den beiden Vorjahren?

Die Zunahme um 32% bei den Geschwindigkeitskontrollen ist hauptsächlich auf einen Systemwechsel zurückzuführen. Die Anzahl Bussen und die Bussenerträge sind demgegenüber nur leicht angestiegen. Während früher mit hohem Personaleinsatz längere statische Kontrollen durchgeführt wurden, gab es in den letzten Jahren einen Wechsel zu kürzeren, mobilen Kontrollen. Es werden nun mehr, aber deutlich kürzere Kontrollen durchgeführt. Bei den Geschwindigkeitsmessungen haben die Ordnungsbussen nur 6% zugenommen. Demgegenüber ist die Zahl der Verzeigungen um 95% gestiegen. Aus dieser Feststellung lässt sich ableiten, dass Geschwindigkeitskontrollen sicherheitsrelevant sind.

2. Aufgrund welcher Grundlagen wird entschieden, wie häufig Kontrollen durchgeführt werden?

Die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Festlegung der Kontrollintervalle obliegt der Kantonspolizei. Diese unterscheidet zwischen systematischen und sporadischen Kontrollen. Systematische Kontrollen finden an Örtlichkeiten statt, an denen laut Hinweisen aus der Bevölkerung oder aus eigenen Feststellungen regelmässig zu schnell gefahren wird. An solchen Stellen werden zu unterschiedlichen Wochentagen und Zeiten drei kurze Kontrollen vorgenommen. Bestätigen diese Kontrollen die gemeldete unangepasste Fahrweise nicht, wird die Örtlichkeit nicht mehr systematisch kontrolliert. Andernfalls werden dort regelmässiger Kontrollen gemacht. Sporadische Kontrollen sind während der Patrouillentätigkeit auf zufällig ausgewählten Strassen durchgeführte kurze Geschwindigkeitskontrollen. Ergeben sich Probleme mit der Verkehrssicherheit durch diese Hinweise, werden die betreffenden Strassenstücke in die systematischen Kontrollen integriert. Ein Strassenabschnitt wird aber erst dann als problematisch eingestuft, wenn er vermehrt mit deutlich zu hoher Geschwindigkeit befahren wird.

3. Wer hat die Kompetenz für den Entscheid zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen?

Jedes am Messgerät ausgebildete Mitglied des Polizeikorps entscheidet im Einzelfall selbständig, wann und wo es Geschwindigkeitskontrollen durchführt. Die Verantwortung für die Geschwindigkeitskontrollen liegt innerhalb der Kantonspolizei bei der Leiterin der Mobilen Polizei. Der Kantonspolizei wurde einzig die Vorgabe gemacht, dass Geschwindigkeitskontrollen unter der Prämisse der Verkehrssicherheit erfolgen sollen.

4. Kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Kontrollen künftig wieder auf das Niveau der Vorjahre sinkt?

Die Anzahl Geschwindigkeitskontrollen, wie in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt wurde, ist von diversen Faktoren abhängig und kann weder geplant noch vorgängig festgelegt werden. Wenn die Problematik der überhöhten Geschwindigkeiten auf den Strassen im Kanton abnimmt, wird auch der Bedarf an Kontrollen sinken. Verglichen mit anderen Kantonen bewegt sich die Kontrolltätigkeit der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. auf einem recht tiefen Niveau.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, dankt Landesfähnrich Jakob Signer für die Beantwortung seiner Fragen und für die Organisation des Informationsanlasses für die Mitglieder des Grossen Rates über die Tätigkeit der Kantonspolizei. Er kann aufgrund der Antworten auf seine Fragen die Gründe für die Zunahme der Verkehrskontrollen nachvollziehen. Er gibt aber zu bedenken, dass auch auf das Empfinden der Bevölkerung geachtet werden muss. Wenn jede Patrouille bei einem regulären Einsatz kurze Geschwindigkeitskontrollen durchführen kann, dürfte es insgesamt mehr Kontrollen geben. Dies kann bei der Bevölkerung zum Eindruck führen, dass sie zunehmend und überall kontrolliert wird. Grossrat Reto Inauen ist daher über die gestiegene Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen nicht glücklich.

Appenzell, 17. November 2022

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung Landsgemeinde

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **173.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010 (GOG),

beschliesst:

I.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 45 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 90'000.--.

² Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.

³ Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2023).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **173.000**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	I.
	Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
<p>Art. 45 Gebühren</p> <p>¹ Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheidung grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.--.</p> <p>² Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.</p> <p>³ Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).</p> <p>⁴ Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.</p>	<p>¹ Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheidung grundsätzlich Gebühren bis Fr. 90'000.--.</p> <p>² Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.-- auf das Vierfache.</p> <p>³ Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2023).</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.



Fassung Landsgemeinde
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Steuergesetzes
(StG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Änderung Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999:

Art. 23 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 27 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

- q) (geändert) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird;

- r) ^(neu) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

Art. 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:

- f) ^(geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- g) ^(neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) ^(neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) ^(neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) ^(neu) Bussen und Geldstrafen;
- d) ^(neu) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d dieses Artikels von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 43

Aufgehoben.

Art. 61 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) ^(geändert) die Steuern;
- f) ^(geändert) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- g) ^(neu) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) (neu) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) (neu) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) (neu) Bussen;
- d) (neu) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

^{2bis} Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d dieses Artikels von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 71^{bis} (neu)

f. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

¹ Gewinne unter Fr. 5'000.-- von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.

Art. 73 Abs. 1^{ter} (neu)

^{1ter} Steuerbar ist in jedem Fall mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.

Art. 74 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 78 Abs. 2 (neu)

² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 79 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

Art. 107 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb die Besteuerung im Sinne von Art. 104 lit. d bis lit. f dieses Gesetzes aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.

Art. 123^{ter} (neu)

e. Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Standeskommission regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.

² Die Standeskommission kann elektronische Eingaben zulassen. In diesem Fall tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.

³ Die Steuerbehörde kann dem Steuerpflichtigen mit dessen Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.

Art. 123^{quater} (neu)

f. Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

¹ Die Standeskommission regelt das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die vom Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen.

² Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, wenn der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

Art. 133 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.

² Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung richtet sich nach Art. 123^{ter} Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 138 Abs. 1

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- c) (geändert) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
- d) (geändert) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben;
- e) (neu) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Entschädigungen an Arbeitslose.

Art. 191 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.000**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	I.
	Änderung Steuergesetz (StG) vom 25. April 1999:
<p>Art. 23 d. Bewegliches Vermögen da. Grundsatz</p> <p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines wenigstens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. In diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen;</p>	

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen), soweit sie keine Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Abs. 1bis dieses Artikels bleibt vorbehalten;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p>^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 dieses Artikels bleibt vorbehalten.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 dieses Artikels nicht wenigstens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>⁵ Abs. 4 dieses Artikels ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 63 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 dieses Gesetzes oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Fall der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁶ Die Abs. 4 und 5 dieses Artikels gelten sachgemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht wenigstens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	<p>⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Art. 653s ff. OR geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>
<p>Art. 27 h. Steuerfreie Einkünfte</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;b) die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;c) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice und -konten. Art. 23 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;d) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet;e) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;f) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 26 lit. f dieses Gesetzes;g) der Sold für Militär- und Zivildienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;h) die Zahlung von Genugtuungssummen;i) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;k) ...l) ...	

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>m) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.</p> <p>n) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p> <p>o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 Mio. aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;</p> <p>p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem eidgenössischen Geldspielgesetz vom 29. September 2017 zugelassen sind;</p> <p>q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird.</p>	<p>q) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 lit. d und e des eidgenössischen Geldspielgesetzes vom 29. September 2017 diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.-- nicht überschritten wird;</p> <p>r) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.</p>
<p>Art. 30 c. Selbständige Erwerbstätigkeit ca. Allgemeines</p> <p>¹ Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p> <p>² Soweit sie geschäftsmässig begründet sind, gehören dazu insbesondere:</p>	

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>a) die buchmässig ausgewiesenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Sinne von Art. 31 dieses Gesetzes;</p> <p>b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>c) die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>d) die verbuchten Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zehn Prozent des ausgewiesenen Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;</p> <p>e) die Zinsen auf Geschäftsschulden und Zinsen, die auf Beteiligungen gemäss Art. 21 Abs. 2 dieses Gesetzes entfallen;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>³ Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d dieses Artikels von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>Art. 43 Ergänzende Vermögenssteuer</p> <p>¹ Wird eine zum Ertragswert bewertete landwirtschaftliche Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entfremdet, wird eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit dem die Steuer auslösenden Ereignis.</p> <p>² Die Steuer wird bei Veräusserungen im Sinne von Art. 104 lit. a–c dieses Gesetzes und bei Ersatzbeschaffung innerhalb des Kantons gemäss Art. 104 lit. h dieses Gesetzes aufgeschoben.</p> <p>³ Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der amtlichen Verkehrswerte der landwirtschaftlichen Liegenschaft am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzdauer. Wurde die Liegenschaft aus steueraufschiebender Veräusserung erworben, wird für die Berechnung auf die letzte Veräusserung ohne Steueraufschub abgestellt.</p> <p>⁴ Die ergänzende Vermögenssteuer wird getrennt vom übrigen Vermögen erhoben. Sie wird für die Dauer berechnet, während der die landwirtschaftliche Liegenschaft zum Ertragswert bewertet wurde, längstens für 20 Jahre.</p>	<p>Art. 43 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 61 b. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p>¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:</p> <p>a) die Steuern, nicht aber Strafsteuern und Steuerbussen;</p> <p>b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>c) die freiwilligen Leistungen in Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des ausgewiesenen Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p>	<p>a) die Steuern;</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte, soweit die geschäftliche Notwendigkeit nachgewiesen ist, bis zehn Prozent des ausgewiesenen Reingewinns, insgesamt jedoch höchstens bis eine Million Franken;</p> <p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p> <p>³ Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.</p>	<p>f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p>² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p>^{2bis} Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d dieses Artikels von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) der Steuerpflichtige glaubhaft darlegt, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	<p>Art. 71^{bis} f. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen</p> <p>¹ Gewinne unter Fr. 5'000.-- von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.</p>
<p>Art. 73 a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten Reserven.</p> <p>^{1bis} Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Art. 68 Abs. 1 dieses Gesetzes, auf Rechte nach Art. 60bis dieses Gesetzes sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird mit 50 Prozent in die Bemessung einbezogen.</p> <p>² Das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.</p> <p>³ Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.</p>	<p>^{1ter} Steuerbar ist in jedem Fall mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals.</p>
<p>Art. 74 b. Übrige juristische Personen</p> <p>¹ Als steuerbares Kapital gilt bei:</p> <p>a) den übrigen juristischen Personen das Reinvermögen;</p> <p>b) den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>² Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet. Das steuerbare Eigenkapital wird auf die nächsten Tausend Franken abgerundet.</p> <p>³ Bei Veräusserung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von einem Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 78 Bemessung des Reingewinns</p> <p>¹ Der steuerbare Gewinn bemisst sich nach dem Ergebnis der Steuerperiode.</p>	<p>² Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p>
<p>Art. 79 Bemessung des Eigenkapitals</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.</p> <p>² Bei unter- oder überjährigen Geschäftsabschlüssen bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.</p>	<p>^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>
<p>Art. 82 Steuertarif</p> <p>¹ Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.</p>	<p>¹ Die Standeskommission bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>² Der Steuerabzug umfasst die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer. Der Anteil für die Bezirks- und Gemeindesteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton.</p> <p>³ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.</p> <p>⁴ Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 dieses Artikels sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.</p> <p>⁵ Die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 3 und 4 dieses Artikels werden veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 107 c. Anlagekosten ca. Erwerbspreis</p> <p>¹ Als Erwerbspreis gilt der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis einschliesslich die eingetragenen weiteren Leistungen des Erwerbers oder der tatsächlich bezahlte niedrigere Preis. Kann der Erwerbspreis nicht ermittelt werden, gilt als solcher die beim Erwerb geltende amtliche Verkehrswertschätzung.</p> <p>² Bei Teilveräusserungen ist der Gesamterwerbspreis nach dem Wertverhältnis im Zeitpunkt des Erwerbs anteilmässig anzurechnen.</p> <p>³ Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb die Besteuerung im Sinne von Art. 104 lit. g–i dieses Gesetzes aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.</p> <p>⁴ Leistungen, die steuerlich hinterzogen worden sind, werden nicht angerechnet.</p> <p>⁵ Liegt die massgebende Handänderung mehr als 20 Jahre zurück, darf der Steuerpflichtige den amtlichen Verkehrswert vor 20 Jahren oder den höheren Erwerbspreis einschliesslich die bis dahin aufgelaufenen wertvermehrenden Aufwendungen in Anrechnung bringen.</p>	<p>³ Bei Veräusserung eines Grundstückes, bei dessen Erwerb die Besteuerung im Sinne von Art. 104 lit. d bis lit. f dieses Gesetzes aufgeschoben wurde, wird der wieder angelegte, aufgeschobene Gewinn von den Anlagekosten abgezogen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	<p>Art. 123^{ter} e. Elektronischer Datenaustausch</p> <p>¹ Die Ständekommission regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.</p> <p>² Die Ständekommission kann elektronische Eingaben zulassen. In diesem Fall tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.</p> <p>³ Die Steuerbehörde kann dem Steuerpflichtigen mit dessen Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.</p>
	<p>Art. 123^{quater} f. Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten</p> <p>¹ Die Ständekommission regelt das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die vom Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen.</p> <p>² Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, wenn der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.</p>
<p>Art. 133 b. Pflichten des Steuerpflichtigen ba. Steuererklärung</p> <p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten haben, müssen es bei der zuständigen Behörde verlangen.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p>	<p>¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des amtlichen Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.</p> <p>² Der Steuerpflichtige muss das amtliche Formular für die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen. Die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung richtet sich nach Art. 123^{ter} Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
<p>³ Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p>	
<p>Art. 138 e. Meldepflicht Dritter</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;</p> <p>b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;</p> <p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.</p> <p>d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.</p> <p>² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p>³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p>	<p>c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;</p> <p>d) die Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben;</p> <p>e) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Entschädigungen an Arbeitslose.</p>
<p>Art. 191 6. Ergänzende Vermögenssteuer</p> <p>¹ Für die Berechnung der ergänzenden Vermögenssteuer gemäss Art. 43 dieses Gesetzes gilt als frühester Zeitpunkt der 1. Januar 2001.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung Landsgemeinde
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.



Schlussfassung

Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB)

vom 24. Oktober 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **726.110**

Geändert: –

Aufgehoben: 726.010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und Art. 4 des Einführungsgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 24. April 2022 (EGöB),

beschliesst:

I.

Art. 1 Veröffentlichung

¹ Zusätzlich zur Veröffentlichung auf einer gemeinsam durch Bund und Kantone bezeichneten Internetplattform für öffentliche Beschaffungen muss die Publikation einer Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan vorgenommen werden.

Art. 2 Vergütung

¹ Die Aufwendungen der Anbietenden zur Ausarbeitung der Angebote werden nicht vergütet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Festlegungen in den Ausschreibungsunterlagen.

Art. 3 Besondere Zuständigkeiten

¹ Die Standeskommission kann Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

² Das Bau- und Umweltsdepartement erstellt die nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) verlangte Statistik zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

³ Die Standeskommission hat die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 1. Oktober 2001.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt auch das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft.



Schlussfassung

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (EV-NISSG)

vom 24. Oktober 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **814.710**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Nichtionisierende Strahlung in Solarien

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Solarien ist das Interkantonale Labor.

Art. 2 Nichtionisierende Strahlung in der Kosmetik

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung im Bereich der Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke ist das Gesundheitsamt.

Art. 3 Veranstaltungen mit Schall

¹ Zuständige kantonale Behörde für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch Schall an Veranstaltungen ist das Amt für Umwelt.

Art. 4 Laserpointer

¹ Zuständige kantonale Behörde für den Vollzug des Verbots von Laserpointern ist die Kantonspolizei.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



**KANTON
APPENZEL INNERRHODEN**

Schlussfassung




Windpark Honegg

Interessenabwägung des Grossen Rates zur definitiven Festsetzung des Standorts im kantonalen Richtplan

Beurteilungsraster Interessenabwägung Windenergieanlage (WEA)

Grundraster

Gemäss Botschaft soll die Erfassung, Bewertung und Abwägung der verschiedenen, betroffenen Interessen nach folgendem Schema erfolgen:

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Erneuerbare Energie							
Landschaft							
Umwelt							
Siedlung							
Rahmenbedingungen Akzeptanz	rechtlich wirtschaftlich technisch gesellschaftlich / sozial						
					ja	nein	
	Ausschlusskriterium	"No go" für WEA am konkreten Standort					
	Handlungsalternativen geprüft	Standortevaluation erfolgt, Potenzialgebiete festgelegt					
	Massnahmen	Reduktion von negativen Auswirkungen, Interessenausgleich					
Würdigung	Beurteilung aller Interessen und Prüfkriterien sowie Rahmenbedingungen gestützt auf die Machbarkeitsstudie, den UVB und die konkrete Interessenbeurteilung						
Gesamtbeurteilung		positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Beurteilung «harte» Ausschlusskriterien

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Recht	Zonenkonformität oder Standortgebundenheit	Eine WEA ist ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich nicht zonenkonform. Da es für eine WEA minimale Windverhältnisse braucht, kann vorliegend die positive Standortgebundenheit aufgrund der Windpotenzialanalyse und der Windmessungen (durchschnittliche Windgeschwindigkeit von zirka 5.5m/s) bejaht werden.				x	
Schutzgebiete	BLN und Moorlandschaften BLN-Säntis 1612 Moorlandschaft Fähnerenspitze 420	Zu grosse Distanz für mögliche Beeinträchtigung; keine Betroffenheit im Nahbereich	x				
	ISOS: Stadt Altstätten SG: Umgebungszone / Umgebungsrichtung	Erhebliche Distanz von zirka 3.9km; Gesamtwert wird durch die Veränderung der Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigt.	x				
Wohngebiete	Siedlungsgebiet, bewohnte Bauten innerhalb eines Radius von 300m (vgl. kantonaler Richtplan Energie AI, Bericht zu den Grundlagen, S. 35, Punkt c1)	keine Betroffenheit (keine rechtmässig erstellten Bauten bzw. rechtmässigen Zweckänderungen)	x				
					ja	nein	
	Ausschluss im konkreten Fall	Harte Ausschlusskriterien sind vorliegend nicht gegeben.				x	
Würdigung	Für den Standort Honegg bestehen keine absoluten Ausschlusskriterien. Die positive Standortgebundenheit ist zu bejahen. Die Betroffenheit des Umfelds des ISOS Altstätten ist gering und betrifft die Fernwirkung zu wenig, als dass gestützt darauf ein Ausschluss des Standorts gerechtfertigt wäre. Das Landschaftsinteresse muss unabhängig der Schutzgebiete in der Interessenabwägung gewürdigt werden.						
Gesamtbeurteilung		positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Beurteilung Prüfkriterien

Erneuerbare Energie

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Gesetzlicher Auftrag	Art. 14c EnerG	Das revidierte Energiegesetz verlangt, dass der Kanton die Voraussetzungen schafft, damit mindestens 10GWh pro Jahr aus Windenergie erzeugt werden können.				x	
Versorgungssicherheit	Inländische/Regionale Produktion	Steigerung des Selbstversorgungsgrads			x		
Klimaziele	Reduktion CO ₂	Potential macht rund 12% des Stromanteils für Appenzell I.Rh. aus (technischer Stand 2022: 16%)		x			
Reduktion internationale Abhängigkeit		Reduktion der Erpressbarkeit durch ausländische Anbieterinnen und Anbieter / gegenläufige Interessen		x			
Diversifikation		Keine Beschränkung auf eine einzelne Technologie, z.B. Photovoltaik; Komplementär zu erneuerbarer Energie aus Sonnenlicht (Hauptproduktion Windenergie im Winter)			x		
					ja	nein	
	Ausschluss im konkreten Fall	Das Potential ist vorhanden, wenn auch nicht riesig. Es besteht ein klarer gesetzlicher Auftrag.				x	
	Massnahmen	--					
Würdigung	Es besteht ein klarer politischer Wille, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und dazu keine verfügbare Energiequelle auszuschliessen. Wie bei der Photovoltaik ist die Produktion zwar nicht steuerbar und nicht auf den Bedarf abgestimmt. Die Produktion aus Windenergie ergänzt jedoch die Photovoltaik, weil der Hauptteil im Winter anfällt. Solange keine einzelne Technologie allein die Stromlücke schliessen kann, leisten kleine und mittlere Anlagen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energieziele.						
Gesamtbeurteilung		positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Konflikte Landschaft

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Landschaft	Landschaftsschutzgebiete: Kommunales Landschaftsschutzgebiet Oberegg (Art. 6 NHV) angrenzend an kantonales Landschaftsschutzgebiet AR	Ziel der Landschaftsschutzgebiete ist die Erhaltung der traditionellen Landschaft sowie das Freihalten von störenden baulichen Eingriffen. Für notwendige und zulässige bauliche Eingriffe gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung und Gestaltung. Der Hauptfokus liegt dabei auf baulichen Eingriffen (z.B. Gebäude, Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen) sowie deren Einpassung und nicht auf der visuellen Erscheinung von (reversiblen) Grossanlagen wie die vorliegenden WEA (vgl. nachfolgend Sichtbarkeit). Der bauliche Eingriff ist im Sockelbereich der WEA relativ gering und begrenzt. Erheblicher sind die Eingriffe für die Zufahrt und die Installationsplätze. Diese sind aber zum Teil reversibel (Rekultivierung der Installationsplätze).			x		
	Topographie / Eingliederungsgrössenverhältnis	Die Anlagen stehen in einem ungünstigen Grössenverhältnis zur Landschaft / Topographie und überragen die Reliefhöhe erheblich. Die WEA erscheinen dadurch als sehr hoch in der Appenzeller Hügellandschaft. Eine optimale Eingliederung ist damit schwierig. Die Sichtbarkeit von WEA ist systembedingt. Mit zunehmender Verbreitung wird auch die Akzeptanz/Gewöhnung steigen, wie etwa die ebenfalls sehr weit sichtbaren Masten auf dem Säntis oder dem Hohen Kasten belegen.			x		
Andere Infrastrukturen	Antennen, Hochspannungsleitungen, Skilifte etc.	Auf dem St.Anton steht eine Richtstrahlantenne, die aber wesentlich weniger hoch ist und damit viel weniger prägnant in Erscheinung tritt, als die geplanten WEA. Ebenfalls ist der Skilift Oberegg-St.Anton eine bestehende Infrastruktur, die aber ebenfalls in viel kleinerem Umfang in Erscheinung tritt. Ansonsten ist die Landschaft recht unversehrt.		x			
				x			x

Sichtbarkeit	Visuelle Integration Nah- und Fernwirkung	Die WEA kommt auf die Grenze zwischen den Landschaftskammern Appenzellerland und Rheintal zu stehen. Es fehlt ein strukturierender Hintergrund (z.B. höhere Hügel oder Bergkette). Die WEA treten daher prominent in Erscheinung und sind von weitherum sichtbar. - Als Massnahme käme lediglich eine Verschiebung des Standorts in Frage, was aufgrund des Abstands zu bewohnbaren Gebäuden (300m) nur eingeschränkt möglich ist. Die Distanz vom Rheintal ist relativ gross. - Farbwahl Rotorblätter (Glanzgrad)			x		
					ja	nein	
	Ausschluss im konkreten Fall	Die durchgeführten Analysen zeigen, dass die Einfügung von rund 200m hohen WEA in die Topographie des Appenzellerlands problematisch und der Kanton Appenzell I.Rh. daher für WEA dieser Grösse nur bedingt geeignet ist. Andererseits sind Windräder in der kleinräumigen Schweiz systembedingt sichtbar. In Zukunft werden solche Anlagen zum Landschaftsbild gehören.				x	
	Massnahmen	Erforderlich - Rekultivierung der Installationsplätze - Farbwahl Rotorblätter (Glanzgrad) Wünschenswert - Abstimmung mit Standort Suruggen AR (optimale Nutzung Windpotenzial, konzentrierter Eingriff in die Landschaft)			x		
Würdigung	<p>Grundsätzlich lassen sich WEA im Kanton Appenzell I.Rh. nur schwer in die Landschaft einpassen. Aus landschaftlicher Sicht bestehen daher Vorbehalte. Das ganze Appenzellerland ist für Windenergieanlagen nicht optimal geeignet.</p> <p>Der Kanton Appenzell I.Rh. hat jedoch mit der Revision seines Energiegesetzes entschieden, seinen Beitrag an die Ausbauziele Windenergie im Rahmen der Energiestrategie 2050 zu leisten. Von den bezeichneten Potenzialgebieten ist der Standort Honegg der geeignetste auf dem Kantonsgebiet. Die anderen Standorte sind landschaftlich noch sensibler und näher beim BLN Säntis. Mit Blick auf Art. 14c Abs. 3 EnerG (Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie Landschaftsschutz) und in Beachtung einer weiträumigen Landschaftsbetrachtung (Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.) wird der Standort Honegg als mittel geeignet betrachtet.</p>						
Gesamtbeurteilung		positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Konflikte Umwelt

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Luft	Emissionen	<p>Auswirkungen auf die Luft sind insbesondere während der Bauphase durch die Baumaschinen und Transporte zu erwarten. Diese sind zeitlich und räumlich begrenzt.</p> <p>Die Auswirkungen sind im Gesamten vernachlässigbar.</p>	x				
Lärm	Lärmbelastung für bewohnte Gebäude	<p>Für die Gebäude, die in der Nähe des Standorts liegen, und für das untersuchte Gebiet gilt die Empfindlichkeitsstufe III. Dementsprechend wurden die Planungswerte für den Tag mit 60dB(A) und die Nacht 50dB(A) zugrunde gelegt. Zudem wurde eine Pegelminderung von 4dB(A) gefordert und berücksichtigt.</p> <p>Für den Tag werden an allen Punkten die Immissionsanforderungen erfüllt. Für die Nacht können die Immissionsanforderungen nicht an allen Punkten eingehalten werden (0.2 - 0.8dB(A)).</p> <p>Mit betrieblichen Massnahmen können aber auch diese Werte eingehalten werden.</p>			x		x
Infraschall		<p>Windanlagen verursachen Geräusche in einem Bereich von extrem tiefen Tönen (Infraschall < 20Hz).</p> <p>Es gibt im Moment keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse für nachteilige Auswirkungen in diesem Bereich und auch keine umweltrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Bei der Einhaltung der Vorgaben gemäss LSV sind keine schädlichen Wirkungen zu erwarten.</p>	x				
NIS		<p>Es ist von keiner nichtionisierenden Strahlung im engeren Projektgebiet auszugehen.</p> <p>Die Trafostation, Verteilanlagen etc. haben die Anforderungen gemäss NISV einzuhalten. Es ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>	x				

Licht		<p>Das Gebiet Honegg ist ein von «Lichtverschmutzung» wenig betroffenes Gebiet. Aus Sicherheitsgründen (Luftfahrt) ist eine WEA der vorliegenden Grösse (> 150m) mit 7 Lichtern unterschiedlicher Lichtstärke zu befeuern. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht möglich.</p> <p>Die Beleuchtung erfolgt aufgrund der Sicherheit, das heisst das Warnlicht muss weiträumig aber nicht flächig sichtbar sein. Die «Lichtverschmutzung» ist daher - obwohl das Gebiet bisher relativ unversehrt ist - als relevant aber nicht übermässig zu bezeichnen.</p>		x			
Wasser	Grund- und Quellwasser	<p>Im näheren und weiteren Umkreis der zwei WEA-Standorte befinden sich diverse Quellen von öffentlichem und privatem Interesse. Der Ist-Zustand ist aufgenommen worden.</p> <p>Um öffentliche Quellen sind zum Schutz des Grundwassers Schutzzonen auszuscheiden. Momentan besteht im Bereich der vorgesehenen Erschliessung eine provisorische Grundwasserschutzzone «Oberfeld».</p> <p>Die Ausdehnung einer Schutzzone wurde gutachterlich geklärt. Es kann festgestellt werden, dass die Realisierung der WEA und der Erschliessung ohne Tangierung der Schutzzone S2 möglich ist.</p> <p>Die ursprünglich vorgesehene Linienführung der Erschliessungsstrasse würde eine künftige Schutzzone S2 tangieren. Eine alternative Linienführung der Erschliessungsstrasse wurde abgeklärt und als möglich beurteilt.</p>		x			x
	Oberflächengewässer aquatische Ökosysteme	Vom Vorhaben (Eingriffsflächen/engerer Untersuchungsperimeter) sind keine Oberflächengewässer direkt betroffen und die Gewässerabstände werden eingehalten. Es besteht auch kein Bezug zum generellen Entwässerungsplan (GEP).	x				
Fauna	Fledermäuse	Im Perimeter des Windparks wurde eine mittlere Artenvielfalt mit einer mittleren Aktivität festgestellt. Es wurden mindestens 5 Fledermausarten identifiziert, wovon rund 79.3% der aufgezeichneten Sequenzen Fledermausarten der Roten Liste zuzuordnen sind, eine davon mit Schutzstatus «National, Prioritäre Art				x	

		<p>der Kategorie sehr hoch» (Zweifarbentfledermaus). Bezüglich des Konfliktpotenzials besteht im Sommer und Herbst ein erhöhtes Risiko. Ohne technische und betriebliche Massnahmen wird eine jährliche Mortalität von 40 Fledermäusen errechnet, bei einer maximal tolerierbaren Mortalität pro Windpark ≤ 10 für migrierende Fledermäuse und ≤ 5 für lokale Fledermäuse.</p> <p>Als Massnahmen fallen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebseinschränkungen während kritischen Zeiten - Kompensationsmassnahmen (grossflächige Aufwertung Lebensraum, zirka 5.3ha) - mehrjähriges Monitoring <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen während der Bau- und Betriebszeit ist die Machbarkeit gemäss kantonaler Fachstelle gegeben.</p>						x	x	x	x
	Vögel	<p>Die Untersuchungen zeigen, dass sowohl bezüglich lokaler Brutvögel wie auch bezüglich Vogelzug Konflikte bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konflikt Rotmilan gross - Konflikt Kuckuck und weitere Greifvögel mittel - Konflikt Vogelzug Greifvögel gross (> 10Ind./h) <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen während der Bau- und Betriebszeit ist die Machbarkeit gemäss kantonaler Fachstelle für das Schutzgut «weitere Fauna» gegeben.</p>					x				x
	Weitere wildlebende Säugtiere	<p>Das Umfeld des beabsichtigten Standorts weist nur relativ geringe Störungen durch menschliche Nutzungen auf (extensive Landwirtschaft, Wanderwege). Einiges deutet auf eine Luchspräsenz hin.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden während der Bauphase erheblich (insbesondere Strassenbau), aber zeitlich beschränkt sein. Während der Betriebsphase besteht ein Störungspotenzial (drehende Turbine, Besucherinnen und Besucher), welches aber nur schwer abschätzbar ist.</p> <p>Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich Wildsäuger an die Situation anpassen werden (z.B. analog zu stadtnahen Gebieten).</p>		x							

		Als Massnahmen, die Störungen vermindern können, werden vorgeschlagen: - drei 16a grosse Waldverjüngungsflächen - Besucherkonzept - Fahrverbote					x x x
	Amphibien, Reptilien, Insekten	Gemäss den Karten des Schweizerischen Zentrums für Kartografie der Fauna (SZKF) sind im weiteren Untersuchungsgebiet keine relevanten Daten vorhanden. Im engeren Untersuchungsbereich werden durch die baulichen Massnahmen potenzielle Lebensräume tangiert, welche jedoch mit den flankierenden Massnahmen kompensiert werden können.	x				x
Flora	Vegetation (exkl. Wald)	Die Vegetation wird durch die verschiedenen baulichen Eingriffe im Umfang von rund 10'800m ² (davon 2'200m ² permanent) tangiert. Eine geschützte Hecke wird am Rande betroffen. Dafür ist gemäss NHG angemessener Ersatz zu leisten. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen während der Bau- und Betriebszeit - Wiederherstellung - Ersatz Hecke - Umweltbaubegleitung ist die Machbarkeit gemäss kantonaler Fachstelle für das Schutzgut Flora gegeben.		x			x x x
Boden	Aushub, Lagerung, Schüttung	Die Beeinträchtigung des Bodens erfolgt vor allem in der Bauphase (Abtrag, Verdichtung). Es ist ein Massenausgleich vor Ort vorgesehen. Bei allen Bodenarbeiten sind Massnahmen zum Bodenschutz umzusetzen.		x			x
					ja	nein	
	Ausschluss im konkreten Fall	Vorliegend besteht in Beachtung möglicher Schutzmassnahmen kein absoluter Ausschlussgrund. Die Beeinträchtigung der Umwelt ist zwar teils erheblich, kann aber mit den entsprechenden, zwingenden Massnahmen auf ein verträgliches Niveau reduziert werden.				x	
	Massnahmen	Erforderlich: - Betriebseinschränkungen Lärm - Betriebseinschränkungen Fledermäuse, Vögel - Kompensationsmassnahmen (grossflächige Aufwertung Lebensraum) - mehrjähriges Monitoring - drei 16a grosse Waldverjüngungsflächen - Besucherkonzept - Fahrverbote - Wiederherstellung Bodenbeanspruchung (Flora) - Ersatz Hecke - Umweltbaubegleitung		x			

Würdigung	Bezüglich der Umweltaspekte bestehen mit den vorliegenden WEA erhebliche Konflikte und es sind diverse mindernde und kompensatorische Massnahmen erforderlich. Der Standort kann unter diesem Aspekt nicht als optimal bezeichnet werden. Die nachteiligen Auswirkungen können mit den Massnahmen aber weitgehend abgedeckt werden.						
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ				

Konflikte Siedlung / Umfeld

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Einwirkung	Erschütterungen	<p>Bezüglich möglicher Erschütterung liegen keine Angaben (Machbarkeitsstudie) vor.</p> <p>Es ist jedoch auch nicht ersichtlich, dass ausser während den Bauarbeiten mit wesentlichen Einwirkungen zu rechnen ist.</p>	x				
	Schattenwurf	<p>In Anlehnung an die deutschen Grenzwerte ist ein Schattenwurf von maximal 8h pro Jahr und maximal 30min. pro Tag die Beurteilungsgrösse.</p> <p>Die Distanz, innerhalb welcher der Schattenwurf wahrgenommen wird, beträgt rund 2'100m. Die Untersuchungen betreffen den schlimmsten, möglichen Fall.</p> <p>Die Berechnungen zeigen, dass ein doch nicht unerhebliches Gebiet einen Schattenwurf von mehr als 8h pro Jahr aufweist. Auch wenn die Anzahl der betroffenen Gebäude und Personen überschaubar ist, so ist deren Betroffenheit nicht unerheblich.</p> <p>Bezüglich Schattenwurf sind Massnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schattendetektoren / Schattenwurfmodul: automatische Abschaltung bei übermässiger Betroffenheit 		x			x
	Eisschlag	<p>Sowohl bei Stillstand wie bei laufender Anlage besteht die Gefahr von Eiswurf auf die Kantonsstrasse und zwei Wanderwege. Das Gutachten geht von theoretischen Eiswurfteffern aus, bei denen Todesfälle nicht ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonsstrasse 129 Treffer/Jahr - Wanderweg 38 Treffer/Jahr <p>Um das Eiswurfisiko zu minimieren, sind Massnahmen erforderlich, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisdetektoren - Rotorblattheizung - automatische Abschaltung bei Vereisung - allfällige technische Neuerungen 				x	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>

	Entwertung Liegenschaft	Es ist unwahrscheinlich, dass Liegenschaften in der näheren Umgebung der WEA an Wert einbüßen, dies kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sofern die zivilrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Wertverlust gegebenenfalls zu entschädigen (materielle Enteignung).		x			
					ja	nein	
	Ausschluss im konkreten Fall	Mit entsprechenden Massnahmen können Todesfälle nahezu ausgeschlossen werden.				x	
	Massnahmen	Erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> - Schattendetektoren / Schattenwurfmodul: automatische Abschaltung bei übermässiger Betroffenheit - Eisdetektoren - Rotorblattheizung - automatische Abschaltung bei Vereisung 		x			
Würdigung	Bezüglich der Aspekte Siedlung und Umfeld bestehen bei den vorliegenden WEA ebenfalls wesentliche Konflikte und es sind diverse Massnahmen zwingend erforderlich. Der Standort kann unter diesem Aspekt nicht als optimal bezeichnet werden. Mit den Massnahmen muss sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigungen vermieden und die Risiken ausgeschlossen werden.						
Gesamtbeurteilung		positiv	mit Vorbehalt	negativ			

Rahmenbedingungen

Interesse	Was	Beschrieb	Relevanz / Betroffenheit				erforderliche Massnahmen
			keine	gering	mittel	hoch	
Wald	Zweckentfremdung Waldboden, Rodung	<p>Der Standort der WEA T2 ist im Wald vorgesehen. Sowohl der Sockelbereich wie auch die Erschliessung und die Montageplätze erfordern eine Rodung (permanent und temporär).</p> <p>Eine Rodung ist zulässig, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, welche die Interessen der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Kriterien erfüllt sind (Art. 5 WaG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - die WEA muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein - die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllen - keine erhebliche Gefährdung der Umwelt verursachen. <p>Nach Art. 5 Abs. 3^{bis} WaG ist für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten.</p> <p>Die Standortgebundenheit ist aufgrund der Windpotenzialstudie zu bejahen. Ein Alternativstandort im Nahbereich ist für die WEA T2 aufgrund weiterer Restriktionen (bewohnte Gebäude, Grundwasserschutz) nicht möglich. Die Koordination mit Appenzell A.Rh. (Suruggen) ist erfolgt. Der Standort Honegg ist im Kanton Appenzell I.Rh., insbesondere aus landschaftlicher Sicht trotz Vorbehalten der beste Standort für eine WEA. Weil in Appenzell I.Rh. die Windenergie nicht generell ausgeschlossen werden soll, bestehen für diesen Standort wichtige Gründe.</p> <p>Nach Art. 7 WaG ist für jede Rodung Reasersatz zu leisten. Vorgesehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen - Rodungsersatz auf der Haupteingriffsparzelle Nr. 547 				x	
Technik / Sicherheit	Flugsicherheit	Das VBS hat keine Einwände gegen das Windparkprojekt Oberegg. Vorbehalten bleiben Änderungen im Projekt.	x				

		<p>Im Falle einer ausserordentlichen Lage muss die zeitweise und sofortige Ausserbetriebnahme bewirkt werden können.</p> <p>Gemäss Skyguide sind die Störungen des Primärraders tolerierbar.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Instrumentenflugverfahren sind jedoch erheblich. Die Maximalhöhe für Flugfahrthindernisse darf 1'193m ü. M. nicht überschreiten. Damit ergibt sich für die WEA eine maximale Höhe von 84m.</p> <p>Um eine Kompatibilität mit den Flugverfahren zu erreichen, kann eine Änderung der betroffenen Instrumentenflugverfahren zu Lasten des Projektentwicklers realisiert werden.</p> <p>Massnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofortige Abschaltung (< 5min.) durch VBS in ausserordentlichen Situationen - Änderung Instrumentenflugverfahren (grundsätzlich möglich) 		x		x	x
	Brand-/Blitzschlagrisiko	<p>Eine Hauptgefahr, die von WEA ausgeht, sind Brände durch technisches Versagen oder Blitzschlag. Dabei ist das Gefahrenpotenzial bei Waldstandorten erhöht (Waldbrandgefahr).</p> <p>Auch wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, können die Folgen erheblich sein. Daher sind im Sinne der Vorsorge und Sicherheit Massnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blitz- und Brandschutzsystem - automatisches Gondellöschsystem 		x			x x
	Wetterradar	Die dem Standort Honegg nächstgelegenen Wetterradare der Schweiz sind ausserhalb eines Schutzbereichs von 20 km. Mögliche Störungen sind sehr gering.	x				
	Richtfunk	<p>Die geplante WEA T1 verursacht eine Totalunterbrechung der bestehenden Richtfunkverbindung der Swisscom zwischen dem Säntis und dem St.Anton. Diese dient als Radio- und TV Programm-Zubringer.</p> <p>Die Ersteller der WEA T1 sind für eine technische Lösung verantwortlich.</p>				x	x
	Erschliessung / Logistik	<p>Die Erschliessung tangiert eine auszuscheidende Grundwasserschutzzone.</p> <p>Eine schonendere Linienführung der Zufahrtsstrasse ist jedoch möglich und erforderlich.</p>			x		x

		<p>Bezüglich der Logistik müssen diverse Rahmenbedingungen erfüllt sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umladeplatz in Au/Berneck SG - Transport mit Selbstfahrer - Überfahren von Verkehrsteilern - Überschwenken von Häusern in Obereg - neue Waldstrasse/Installationsplätze - usw. <p>Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass diese Prämissen erfüllt werden können.</p>					x
	Stromeinspeisung / Netz	<p>Die Einspeisung ins Netz erfolgt durch einen neuen Netzanschluss (Verkabelung, Kapazität Anschlusspunkt).</p> <p>Es wurden verschiedene Varianten für die notwendige Netzverstärkung geprüft.</p> <p>Die notwendige Infrastruktur für die Stromabnahme erscheint machbar.</p>		x			x
Wirtschaft	Gesamtwirtschaftliche Bedeutung	<p>Gemäss der Energiestrategie des Kantons Appenzell I.Rh. könnten vom kantonalen Gesamtverbrauch Elektrizität von theoretisch rund 100GWh/a zirka 50% durch das Windpotenzial im Kanton Appenzell I.Rh. abgedeckt werden (maximal 4 Standorte).</p> <p>Die von den Betreibern für den Standort Honegg erwartete jährliche Energieproduktionsmenge liegt bei 13.4GWh (P50-Wert) oder 11.8GWh (P90-Wert). Aktuell erlauben technische Weiterentwicklungen nach Aussage der Betreiber höhere Werte.</p>			x		
	Regionalwirtschaftliche Bedeutung	<p>Die regionalwirtschaftliche Bedeutung ergibt sich gemäss den Betreibern aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lokal/regional vergebene Aufträgen in der Planungs- und Bauphase (zirka Fr. 6 Mio. – Fr. 7 Mio.) - lokal/regional vergebene Aufträge in der Betriebsphase (zirka Fr. 5 Mio. in 25 Jahren oder Fr. 200'000.--/Jahr) - generierte Steuern (zirka Fr. 1.5 Mio. über 25 Jahre oder Fr. 60'000.--/Jahr) - Dividendenerträge (zirka Fr. 9.375 Mio. über 25 Jahre oder Fr. 375'000.--/Jahr) - indirekter Nutzen für Gastronomie und Tourismus. <p>Inwieweit diese Zahlen realistisch sind, ist nur schwer abschätzbar. Es ist aber ein relevanter regionalwirtschaftlicher Nutzen zu erwarten.</p>		x			
	Politik	<p>Die Realisierung wäre ein starkes Zeichen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. seinen Beitrag zum Ausstieg aus der</p>				x	

		<p>Atomenergie auch mit Windenergie leisten will.</p> <p>Ein Energiepotenzial > 10GWh/a gilt nach dem kantonalen Richtplan als gross (Objektblatt E2).</p>					
	Wirtschaftlichkeit	<p>Bezüglich der Förderung mit öffentlichen Mitteln steht ein Wechsel von der Entschädigung über den Strompreis (KEV) zu Investitionskostenbeiträgen (bis 60%) an. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit haben. Die Projektanten erwarten mit der Änderung eine deutliche Erhöhung der Rentabilität.</p> <p>Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit gehört zum unternehmerischen Risiko.</p>			x		
	Ausfall Betreiber	Um allfällige Risiken für die Öffentlichkeit abzumindern, ist eine Sicherstellung (z.B. Bankgarantie oder Ähnliches) für einen allfälligen Rückbau zu verlangen (Wiederherstellung der landschaftlichen Beeinträchtigung).		x			x
	Investor	Für diesen Standort besteht ein konkretes Projekt, das weiterhin privat finanziert werden soll. Es wurden bereits erhebliche Vorleistungen und Untersuchungen gemacht, welche eine sehr differenzierte Beurteilung bereits auf der Stufe Richtplan erlauben.				x	
	Interessengebiet Tourismus	<p>Während der Betriebsphase kann ein positiver touristischer Effekt greifen, der im Umfeld eine Wertschöpfung generieren könnte. Dieser ist aber höchstens als mittel zu beurteilen und zeitlich beschränkt.</p> <p>Ob es umgekehrt auch negative Effekte gibt (Ausbleiben von Touristinnen und Touristen), ist nur schwer abschätzbar.</p> <p>Insgesamt werden die Effekte als neutral beurteilt.</p>		x			
Gesellschaft	Akzeptanz	<p>Die gesellschaftliche Akzeptanz für alternative Energien und damit auch für Windenergie kann generell als hoch und zunehmend bezeichnet werden (der Wille zum schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie, die ambitionierten Klimaziele und die zahlreichen Anreize zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energie sind ein Indiz dafür).</p> <p>Die Akzeptanz im konkreten Einzelfall kann unterschiedlich sein und hängt auch stark von der eigenen Betroffenheit ab.</p>				x	

		In Oberegg hat sich die Gegnerschaft in Form der IG Pro Landschaft AR/AI formiert (rund 200 Mitglieder). Es gibt aber auch lokale Befürworter z.B. IG Appenzeller Naturstrom (rund 200 Mitglieder), Jugend Pro Windrad (rund 60 Mitglieder), die sich organisiert haben.					
Mitwirkung	Regionale Abstimmung	<p>Mit der gemeinsamen Windpotenzialstudie AI/AR ist ein wichtiger Schritt der regionalen Abstimmung erfolgt. Gestützt darauf sind die Potenzialgebiete Honegg AI und Suruggen AR, wie sie in den kantonalen Richtplänen aufgeführt sind, begründet und regional abgestimmt.</p> <p>Die Nachbarkantone Appenzell A.Rh., St.Gallen und das Land Vorarlberg sind zweimal zur Vernehmlassung eingeladen worden.</p> <p>St.Gallen und Vorarlberg haben sich vor fünf Jahren insbesondere bezüglich der landschaftlichen Einpassung negativ geäußert.</p> <p>Appenzell A.Rh. hat sich nicht explizit gegen das Vorhaben gestellt, regt aber eine überregionale Strategie und Interessenabwägung an.</p> <p>Inzwischen sind jedoch auch die Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell A.Rh. mit der Potentialanalyse möglicher Standorte für WEA aktiv. Es findet ein regelmässiger Austausch statt und der politische Wille ist in allen Kantonen vorhanden, auch im Bereich Windkraft einen Beitrag zu leisten. Von den umliegenden Gemeinden ist nach wie vor eine eher negative Haltung zu erwarten.</p>				x	
					ja	nein	
	Ausschluss im konkreten Fall	Wenn das Instrumentenflugverfahren angepasst und die Beeinträchtigung des Richtfunks gelöst werden, besteht kein Ausschlusskriterium.				x	
	Massnahmen	<p>Massnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen - Rodungersatz auf der Haupteingriffsparzelle Nr. 547 - sofortige Abschaltung (< 5min.) durch VBS in ausserordentlichen Situationen - Änderung Instrumentenflugverfahren - Blitz- und Brandschutzsystem - automatisches Gondellöschsystem - Lösung Richtfunk - andere Linienführung der Zufahrtsstrasse - Sicherstellung Rückbau 			x		

Würdigung	Die Rahmenbedingungen am Standort Honegg sind weder einfach noch unproblematisch. Aufgrund der gestiegenen Akzeptanz und der verbesserten Wirtschaftlichkeit, sowie der Tatsache, dass ein konkretes privat finanziertes Projekt vorliegt, besteht jedoch eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Anlage realisiert werden kann.						
Gesamtbeurteilung	positiv	mit Vorbehalt	negativ				

Fazit:

Die Beurteilung der Interessen und der Rahmenbedingungen zeigt, dass die Gesamtbeurteilung massgeblich von der Beurteilung des Konflikts mit der Landschaft abhängt. Bei den übrigen Interessenfeldern kann mit geeigneten Massnahmen eine Minderung der Auswirkungen erreicht werden. Das ist bei der Sichtbarkeit der Anlage nicht möglich. Es handelt sich um einen systembedingten Konflikt, der bei jedem Standort einer WEA entsteht. Indem die landschaftliche Beeinträchtigung zwar anerkannt wird, der politische Wille, einen Beitrag an den Ausbau der Windenergie zu leisten, jedoch wie gesetzlich vorgeschrieben mindestens gleich stark gewichtet wird (Art. 14c Abs. 3 EnerG), kann der aus landschaftlicher Sicht günstigste Standort im Kanton im Richtplan festgesetzt werden. Der Standort Honegg wird als mittel geeignet beurteilt. Nach dem Beurteilungsraster im kantonalen Richtplan erhält er damit die Priorität vier und ist mit dem Prädikat «mit Vorbehalt geeignet» im Richtplan definitiv festsetzbar.

Schlussfassung

Windenergie (Gross-Anlagen mit Nabenhöhe > 30 m)	ENERGIE
	Ganzer Kanton
	Nr. E 6
	Datum: Januar 2015, rev. Oktober 2022

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination zwischen der Nutzung von Windenergie durch Grosswindanlagen und den berührten Schutzinteressen sicher.

AUSGANGSLAGE

Gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes ist das Interesse an alternativen Energieerzeugungsformen massiv gestiegen. Die Kantone Appenzell A.Rh. und I.Rh. erarbeiteten gemeinsam eine Windenergiepotentialkarte, welche die aus Sicht der Energiepolitik interessanten Gebiete aufzeigt. Die Standorte mit erhöhtem Windpotential befinden sich meist entlang der Kreden des Alpsteins und der voralpinen Hügellzone und somit an landschaftlich exponierten und empfindlichen Standorten. Windenergieanlagen stehen damit im Konflikt mit dem Landschaftsschutz aber auch mit den wichtigen touristischen Interessen. Die Landschaft ist Teil des touristischen Kapitals des Kantons.

Gemäss den Bundesämtern für Energie, Umwelt und Raumentwicklung werden folgende Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen empfohlen:

- Standorte mit effizienter Windenergienutzung (mittlere Windgeschwindigkeit mind. 4.5 m/s) und mit möglicher Einspeisung;
- Abstimmung mit Landschafts- und Naturschutz;
- Neue Anlagen nur an bereits erschlossenen Standorten oder solchen, welche mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Umweltauswirkungen erschlossen werden können;
- Konzentration an wenigen Standorten;
- Ausschlussgebiete: national geschützte Moorlandschaften, Gebiete mit Schutzstatus aufgrund eines Bundesinventars (BLN-Gebiete oder eidgenössische Jagdbanngebiete).

In der Strategie Energie AI konnte auf Basis einer Grobbeurteilung der Windkraft - unter der Voraussetzung, dass sich ein Windpark realisieren lässt - ein grosses Potenzial zur Stromproduktion ausgewiesen werden. Gemäss dem Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung, Juni 2017, geht der Bund von einer realistischen Zubaumenge im Kanton Appenzell I.Rh. von bis zu 60 GWh/a aus. Damit liesse sich rund die Hälfte des Strombedarfs im Kanton AI abdecken. Ansonsten geht das Windpotenzial gegen Null. Der Nutzung der Windkraft mit Grosswind-Anlagen ist mit grossen landschaftlichen und umwelttechnischen Konflikten verbunden. In der Strategie Energie AI ist die Erstellung von Grosswindanlagen im Sinne einer Gesamtbeurteilung kritisch beurteilt worden.

BESCHLÜSSE

Für den Bau von Gross-Windenergieanlagen werden nachfolgende Anforderungen an die Standorte gestellt.

Abstimmungsanweisungen:

1. Windenergieanlagen sind in gut geeigneten Gebieten in Windparks zusammenzufassen. Im Kanton Appenzell I.Rh. sind max. 2 Windparks mit den übrigen öffentlichen Interessen vereinbar. Mit dem Begriff Standort wird im Folgenden ein gut geeignetes Gebiet für einen Windpark verstanden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im Sinne des Konzentrationsgebotes und der optimalen Ausnützung der erforderlichen Erschliessung sollen an geeigneten Standorten auch Anlagen im Wald zulässig sein.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. Als potentielle Standorte für Windparks werden festgesetzt:

- Sollegg – Neuenalp – Klosterspitz
- Ochsenhöhi
- Hirschberg – Brandegg

Diese und weitere Standorte haben zur Festlegung als effektiver Standort für Windparks die Kriterien nach Punkt 4 zu erfüllen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

Als definitiver Standort für einen Windpark wird festgesetzt:

- Honegg

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Für die Festsetzung als effektiver Standort ist der Nachweis über eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s zu erbringen. Die dazu erforderliche Messeinrichtung kann über ein ordentliches Baugesuchsverfahren und gestützt auf Art. 24 RPG als Ausnahme bewilligt werden. Im Weiteren ist in einer Machbarkeitsstudie folgendes nachzuweisen:

- Energieproduktion: Die Windenergieanlagen sind in Windparks zu konzentrieren. Pro Windpark müssen mindestens zwei Anlagen realisiert werden, wobei die Summe der Leistung der Anlagen mindestens 3 MW betragen muss. Die Umsetzung dieser Forderung ist im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung zu regeln (z.B. Etappierung oder Zulassung von weiteren Anbietern am selben Standort, sofern innert Frist die Mindestleistung nicht realisiert wird). Sehen die Nachbarkantone angrenzend an einen Standort für Windparks ebenfalls einen solchen vor (z.B. Suruggen AR angrenzend an Honegg AI), kann das Konzentrationsgebot grenzüberschreitend erfüllt werden.
- Lärmimmissionen: Einhaltung der Planungswerte für Industrie- und Gewerbelärm nach Anhang 6 LSV unter Berücksichtigung eines Impulsgehalts von 2 dB(A).

- Fauna: Ermittlung Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse; Beeinträchtigung weiterer störungssensibler Arten. Bei Konfliktpotenzial müssen Massnahmen (z.B. Betriebsbeschränkungen) aufgezeigt werden.
- Nachweis des Schattenwurfs in einer Schattenstudie: Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr darf nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.
- Risikoanalyse Eisschlag: Bei Wahrscheinlichkeit für Vereisung an mehreren Tagen im Jahr sind Massnahmen aufzuzeigen: Abstand zu gefährdeten Objekten (1.5 mal Nabenhöhe + Durchmesser als Richtwert), betriebliche und technische Massnahmen gegen Eiswurf (De-Icing-Systeme, Anti-Icing-Massnahmen, Sensorik zur Eiserkennung und automatische Abschaltung).
- Vereinbarkeit mit der Flugsicherheit
- Wetterradar
- Erschliessung: Erschliessbarkeit für Schwertransporte und ausreichende Stromeinspeisemöglichkeit ins Netz
- Weitere Schutz- und Nutzungsinteressen: Umweltverträglichkeit betreffend Naturschutzflächen, Boden, Wasser, Grundwasser

Zwecks regionaler Abstimmung ist im Rahmen der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie den unmittelbar betroffenen Nachbarländern, -kantonen und -gemeinden die Mitwirkung zu ermöglichen. Eine Anhörung hat mindestens zweimal – vor Beginn der Studie und nach Vorliegen der Resultate – stattzufinden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Die Festsetzung im kantonalen Richtplan als effektiver Standort für Windparks ist Voraussetzung für den Erlass und die Genehmigung der Nutzungsplanung. Die planerische Voraussetzung für den Bau von grossen Windenergieanlagen ist ein kantonaler Nutzungsplan nach Art. 12 BauG.

Abstimmungsstand: Festsetzung

6. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist insbesondere folgendes zu regeln:
 - Festlegung der Orte für Bauten und Anlagen (Windturbinen, technische Anlage, Erschliessungspisten);
 - Rückbau der Anlagen und dessen Finanzierung;
 - Etappierung und allfälliger Erweiterungsperimeter;
 - Dimension und Anzahl der Anlagen unter Beachtung kritischer Sichtbezüge.

Der Planungsbericht hat sich zu folgenden Aspekten zu äussern:

- Interessenabwägung zwischen landschaftlich-touristischen und energetischen Interessen gestützt auf eine betriebswirtschaftliche Analyse;
- Begründung der Höhenfestlegungen bzw. -begrenzungen;
- Erschliessungsnachweis für Bau- und Unterhalt
- Aufzeigen von flankierenden Massnahmen

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Kanton AR, Kanton SG, BAZL, VBS, MeteoSchweiz, zuständige Elektrizitätswerke

Massgebliche Verfahren: Kantonales Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 12 BauG, UVP-Verfahren

Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW sind der UVP unterstellt.

Massgebendes Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV kann die UVP auch im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung durchgeführt werden. Die Federführung für die Koordination der Baubewilligungsverfahren (Windanlagen, Erschliessung) liegt beim Kanton.

Realisierung: mittel bis langfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Strategie Energie AI, Bericht zu den Grundlagen dat. 14.08.2014; Interessenabwägung zum Standort Honegg (Protokoll des Grossen Rates vom])

Verweis auf die Leitsätze:

Weitere Hinweise: Arbeitsbericht Potenzielle Windenergiestandorte AI/AR - Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab 30 m Gesamthöhe; Windkraftanlagen in der Schweiz, Raumplanerische Grundlagen und Auswirkungen (Juni 2008); Alpine Test Site Guetsch, Schlussbericht (2008); Kant. Richtplan SG (Vernehmlassungsentwurf 2014, Teil Windenergieanlagen)

Kanton Appenzell I. Rh.

Kantonaler Richtplan, Teil Energie

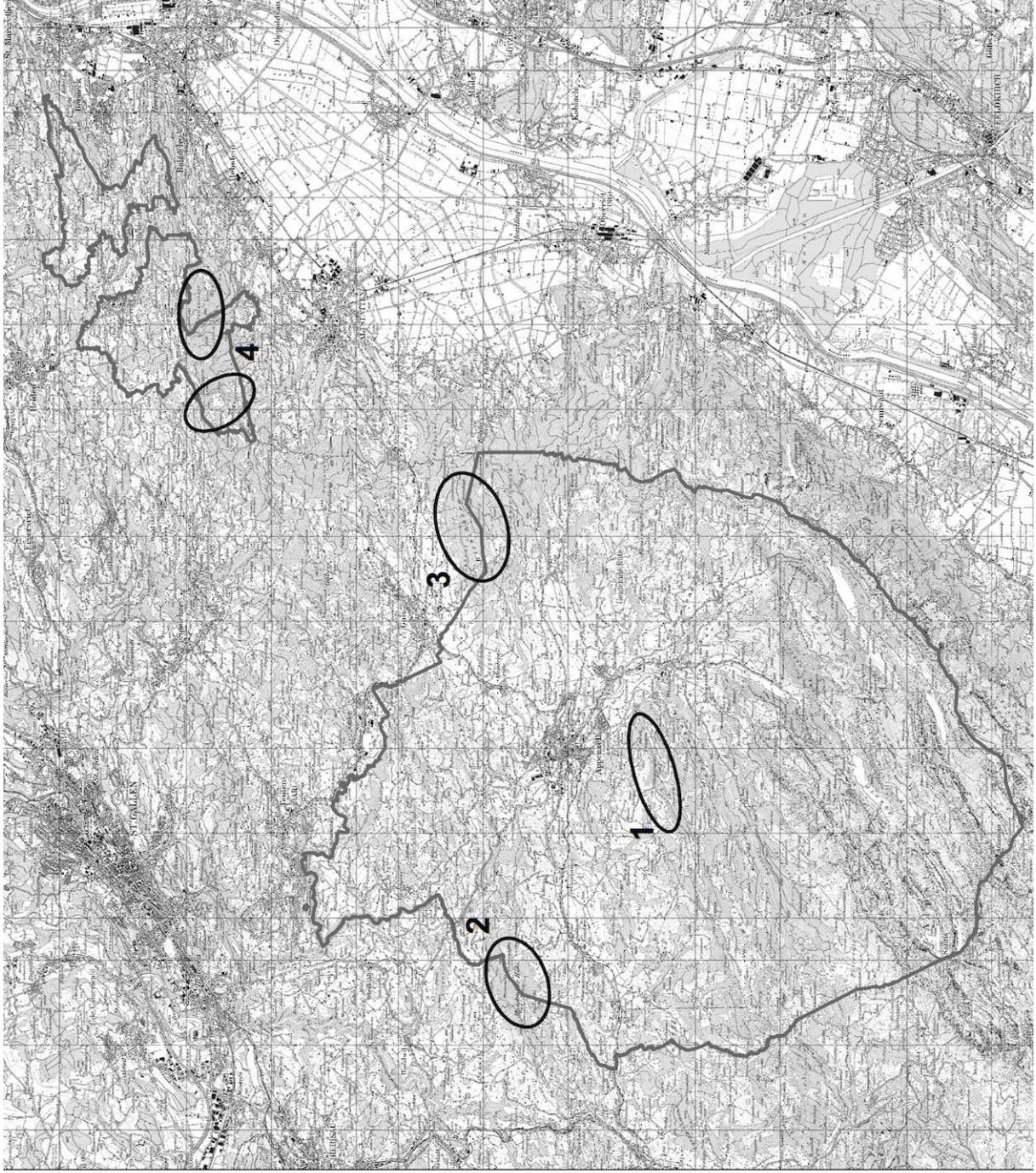
**Windenergie
Gross-Anlagen mit Nabenhöhe
> 30 m**

Potenzielle Windenergie-Standorte:

- 1: Sollegg | Chlispitz
- 2: Ochsenhöhi
- 3: Hirschberg | Brandegg

Festgesetzter Windenergie-Standort:

- 4. Honegg



Windenergiestandort Sollegg | Chlispitz

Kantonale Richtplankarte

Siedlung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Struktursiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundlagkarte 1
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrengnittel
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Stenschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

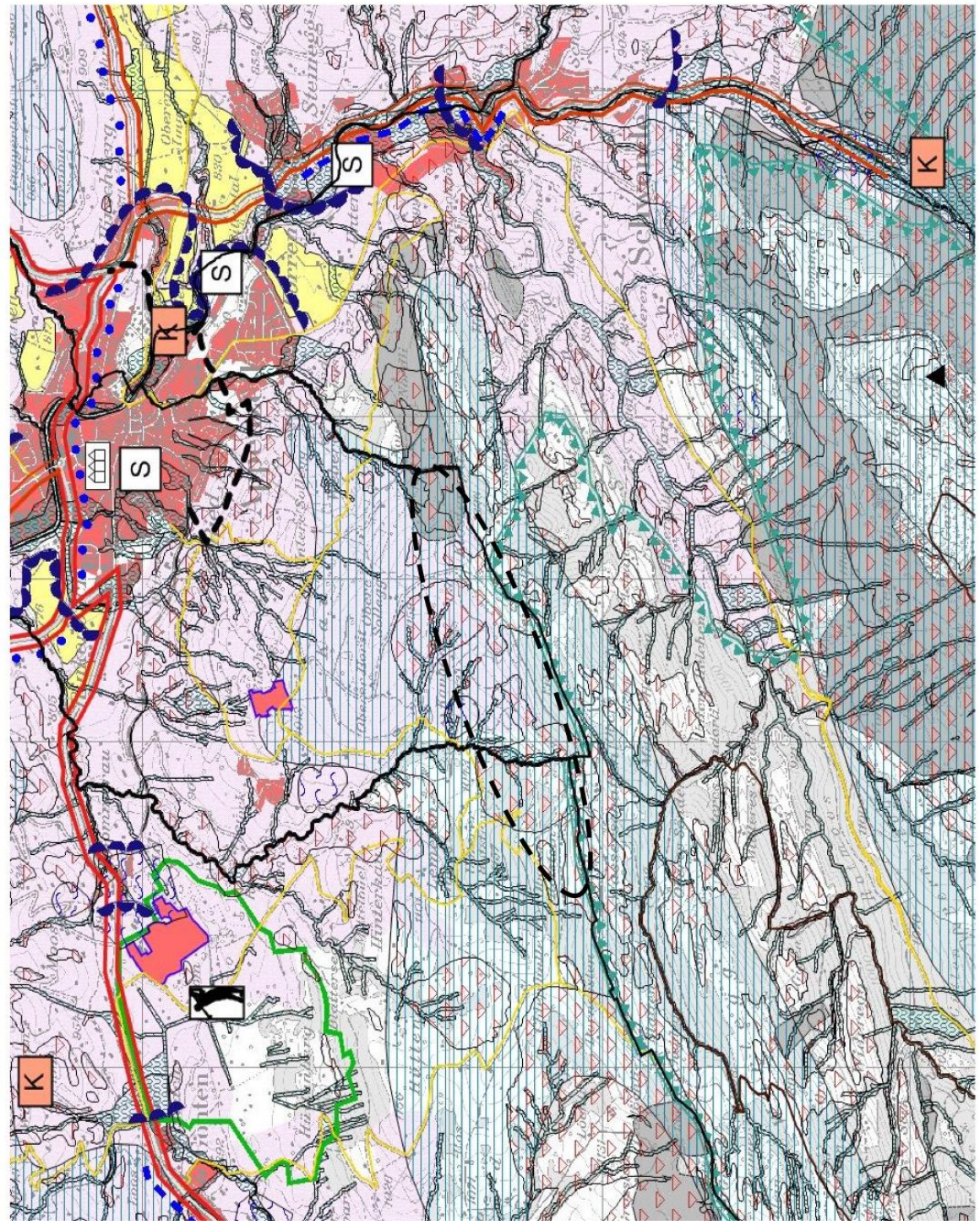
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbauandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kesseltnahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Hirschberg | Brandegg

Kantonale Richtplankarte

Städung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundplankarte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrengnial
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgeflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Stainschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

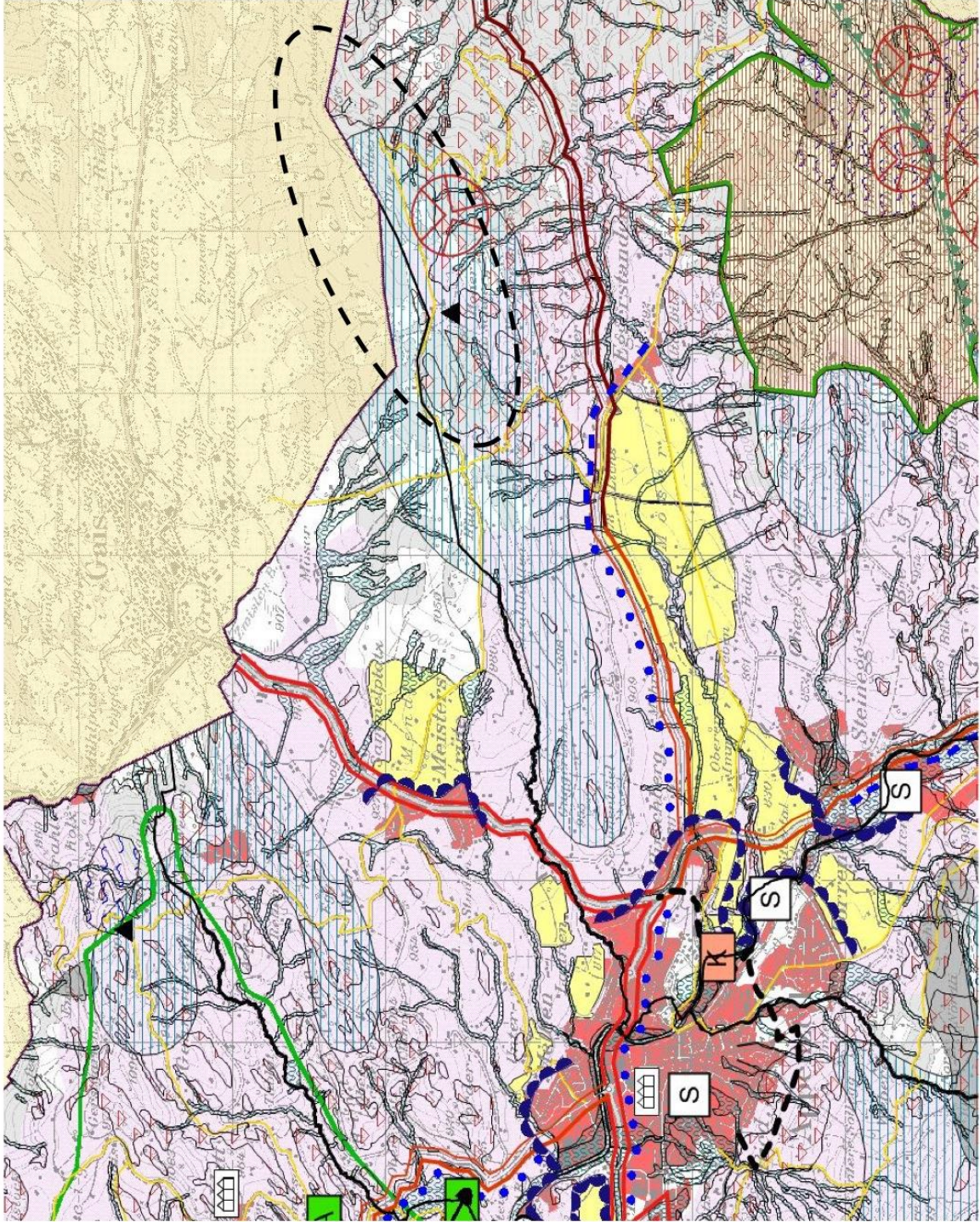
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kiesenabnahme (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Ochsenhöhi

Kantonale Richtplankarte

Städung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundlegende 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weller
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Städungsgrenzen bzw. Siedlungstrennungslinien
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtgebielchen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.8 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefahrenhinweise

- L.12 Lawinen / Steinschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengebiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

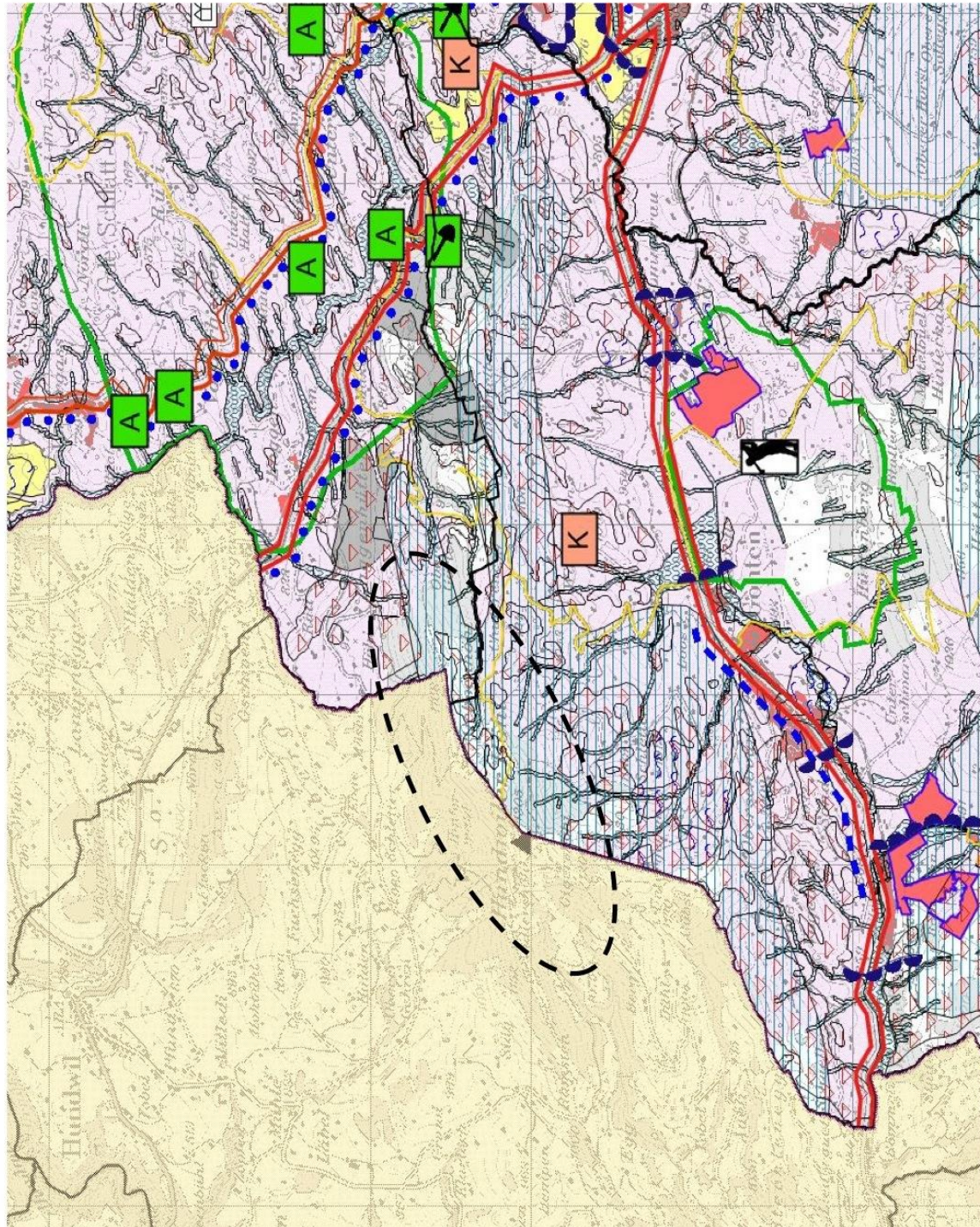
- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kiesentnahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 Potenzieller Windenergie-Standort



Windenergiestandort Honegg

Kantonale Richtplankarte

Siedlung

- S.1, S.2, S.3 Siedlungsgebiet
- S.7 Streusiedlungsgebiet (dauernd besiedeltes Gebiet) vgl. Grundkarte 1
- Gebiet für Sport-, Campingnutzung
- S.8 Weiler
- Ortsbild nationaler Bedeutung
- Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrengnittel
- S.4 Sportanlage überörtlicher Bedeutung

Natur und Landschaft

- L.1 Fruchtfolgflächen
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung
- L.18 BLN-Gebiet
- L.6 Kerngebiet
- L.11 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung
- Aussichtspunkte
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Siedlungsentwicklungsgebiet
- L.6, L.7 Lebensraum bedrohter Tierarten
- potenzielle Kerngebiete

Gefährthinweise

- L.12 Lawinen / Stainschlag / Felssturz / Wasser
- L.12 Rutschungen / Erosionen
- L.12 Sackungen
- L.12 Gefahrengbiet Wasser

Tourismus

- L.13 Touristisches Kerngebiet
- L.16 Mountainbikerouten
- L.14 Golfplatz

Verkehr

- V.5 Hauptverkehrsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.5 Durchgangsstrasse / Sanierung vorgesehen
- V.6c neue Strassenführung, zu prüfen
- V.7 Rad- und Fusswege (Ausbau vorgesehen / zu prüfen)
- U.1 Lärmbelastete Gebiete

Versorgung und Entsorgung

- VE.1, VE.3 Grundwasserschutzzonen
- VE.5 Abbaustandorte (bestehend / geplant)
- VE.5 Kesselnahmestelle (bestehend / abzuschliessen)
- VE.5 Aushubablagerungen (bestehend / geplant)
- VE.5, VE.6 Reaktor- und Reststoffdeponie (möglich)

Energie

- E. 6 festgesetzter Windenergie-Standort

